Der Gebietserwerb durch völkerrechtliche Okkupation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Walther Schulz

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Allgemein: Der Gebietserwerb ist ein Gebietshoheitserwerb . . . 1
B. Das mögliche Subjekt der völkerrechtlichen Okkupation 5
I. Der anerkannte Staat 5
1. Das Mandat 5
2. Die negotiorum gestio 7
3. Wer kann Mandatar oder negotiorum gestor für einen Staat sein? 8
4. Kann jeder Staat okkupieren? 10
II. Können Privatleute und Handelsgesellschaften okkupieren? . 11
1. Sie können Gebietshoheitsrechte erwerben 11
2. Dieser Vorgang ist aber nur ein tatsächlicher, sich außerhalb des Völkerrechts vollziehender 13
C. Das Objekt der völkerrechtlichen Okkupation 16
1. Allgemein: Was bedeutet völkerrechtlich herrenlos? . . 16
2. Das unbewohnte Gebiet 17
3. Das territorium derelictum 18
4. Das von unzivilisierten Völkern bewohnte Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Verträge 18
5. Die von halbzivilisierten Eingeborenen bewohnten staatenähnlichen politischen Gemeinwesen 28
6. Beschränkt okkupierbare Gebiete 30
D. Der Okkupationsakt 31
1. Geschichtliche Übersicht 31
2. Moderne Prinzipien 33
Die Effektivität und Publizität des Okkupationsaktes mit besonderer Berücksichtigung der möglichen Konkurrenz von Okkupation und Protektoratsübernahme.
E. Die Wirkungen der Okkupation 37
I. Allgemein: Die unmittelbare Wirkung besteht in dem Erwerb der Gebietshoheit 37
II. Insbesondere die Wirkungen im Innenverhältnis des Okkupanten zu den Bewohnern des okkupierten Gebietes 39
F. Schlußresultat 43

Literaturverzeichnis.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 6 S. 193ff. Freiburg 1891.

Adam, Referat über K. Heimburgers: Der Erwerb der Gebietshoheit. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft n. F. Bd. 13 1890 S. 165ff. (zit.: Referat.)

Bansi, Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. In den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 1898 31. Jahrg. Nr. 9 S. 641ff.

Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin 1903.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. München 1857.

Böhme, Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Dissert. Rostock. Hamburg 1902.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. Berlin 1904.

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 2 1887 S. 3ff. (zit.: Bornhak 1887.)

Bornhak, Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung der europäischen Staaten. Im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 3. Jahrg. 1897 Abt. 1 S. 38ff. (zit.: Bornhak 1897.)

v. Bulmerincq, A., Das Völkerrecht oder das internationale Recht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts 1884 Bd. 1 S. 177ff.

Engelhardt, Etude sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations. In der Revue de droit international 1886 Art. XVIII Nr. 5.

Engelhardt, Considérations historiques et juristiques sur les protectorats. In der Revue de droit international 1896 Art. XXVIII S. 445ff.

Fiege, Der Gebietserwerb durch völkerrechtliche Okkupation. Dissert. Breslau. Borna-Leipzig 1908.

Fricker, Vom Staatsgebiet. Tübingen 1867.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1901.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. Gießen 1902. (zit.: Kolonialr.)

Gautier, Das Wesen des Staatsgebietes, dargestellt am Kondominat. Dissert. Heidelberg. Heidelberg 1906.

Grotius, Hugo, De iure belli ac pacis und Mare liberum.

Günther, Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit. Dissert. Erlangen. Heidelberg 1899.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, bearbeitet von Geffcken. Berlin 1888.

Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891. (zit.: Protektorat.)

Heilborn, Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. Berlin 1896. (zit.: System.)

Heilborn, Völkerrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie 1904 Bd. 2. (zit.: Enzykl.)

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Teil 1. Karlsruhe 1888.

Heimburger, Referat über „l'occupation des territoires sans maître" von Ch. Salomon. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 5 S. 445ff. (zit.: Ref.)

v. Holtzendorff, Fr., Das Landgebiet der Staaten. Im Handbuch des Völkerrechts 1887 Bd. 2 S. 223ff.

Jèze, Étude théorique et pratique sur l'occupation. Paris 1896.

de Jonge, Zur Literatur des Kolonialrechts. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1887 n. F. Bd. 10 S. 278ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1901.

Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Wien 1886.

v. Liszt, Fr., Das Völkerrecht. Berlin 1907.

v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande. Im Archiv für öffentliches Recht 1885 Bd. 1 Heft 1 S. 1ff. (zit.: Martitz 1885.)

v. Martitz, Occupation des territoires. In der Revue de droit international 1887 tit. XIX Nr. 4. (zit.: Martitz, 1887.)

Nys, Le droit international. Bd. 2. Bruxelles et Paris 1905.

Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.

Phillimore, Commentaries upon international law. Bd. 1. London 1871.

v. Poser, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht 1903 Heft 8.

Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889.

Radnitzky, Die rechtliche Natur des Staatsgebietes. Im Archiv für öffentliches Recht 1906 Bd. 20 Heft 3 S. 313ff.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland. In den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1903.

Salomon, L'occupation des territoires sans maître. Paris 1889.

Selosse, L'affaire des Carolines. Paris 1886.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

Ullmann, Völkerrecht. Freiburg i. Br. 1898, 2. Aufl. 1908.

Westlake, Le conflit anglo-portugais. In der Revue de droit international 1891 tit. XXIII Nr. 3.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. Berlin 1895.

A. Allgemein. Der Gebietserwerb ist ein Gebietshoheitserwerb.

Einen wesentlichen Bestandteil der Lehre von dem Leben und der Entwicklung der Völker bildet die Lehre vom Gebietserwerb und -verlust, die ihren Ursprung im Staatsrecht nahm, allmählich aber naturgemäß einen internationalen Charakter angenommen hat und heute noch zu den wichtigsten und umstrittendsten Fragen des Völkerrechts gehört. Unter der großen Anzahl der Richtungen in der Wissenschaft, die sich auf die Lehre vom Gebietserwerb und -verlust beziehen und damit namentlich auch den engeren Begriff des Gebietserwerbs durch völkerrechtliche Okkupation berücksichtigen, kann man im wesentlichen zwei hervorheben. Die erste und ältere Richtung[1]) bildete sich den Begriff der völkerrechtlichen Okkupation aus dem der privatrechtlichen. Soweit man hierbei nur die äußere Begriffsbestimmung der völkerrechtlichen Okkupation im Auge hatte, ist eine solche Analogie durchaus gerechtfertigt. Denn es gibt keinen durch das positive Völkerrecht festgesetzten Begriff einer völkerrechtlichen Okkupation, also was stand den Autoren im Wege, der völkerrechtlichen Modifikation der privatrechtlichen Okkupation den Namen „völkerrechtliche" zu geben? Die Frage ist nur, was alles sie dem von ihnen gebildeten Begriff der völkerrechtlichen Okkupation unterstellten. Während nämlich die Vertreter der zweiten Richtung[2]) mehr von den tatsächlichen Erscheinungen im Leben der Völker ausgingen und die tatsächlich vorgekommenen Landnahmen zur mehr oder weniger eingestandenen Grundlage ihrer Untersuchungen über das Wesen der Okkupation in völkerrechtlichem Sinne nahmen, reihten die vom Privatrecht ausgehenden Autoren die Tatsachen

---

[1]) s. als Vertreter namentlich Phillimore S. 264 ff.

[2]) Hier ist namentlich Holtzendorff zu nennen.

den privatrechtlichen Prinzipien unter und kamen auf diese Weise zu wesentlich von den anderen verschiedenen, teils engeren, teils weiteren Resultaten. Sie erkannten teils von den anderen als Okkupationsformen bezeichnete Landnahmen nicht als solche an, teils bauten sie ihre Theorien auf der veralteten Staatseigentumslehre auf, indem sie den Erwerb durch völkerrechtliche Okkupation mit dem Erwerb von Grund und Boden identifizierten.

Es ist aus diesem Grunde unerläßlich, die wichtigsten hier in Frage kommenden Begriffe der Staats- und Völkerrechtslehre noch einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Gegen die zu den mannigfaltigsten Widersprüchen führende Einführung neuer Bezeichnungen, wie das Staatseigentum[3]) und das „domaine international", sowie gegen die ganze auf diesen Bezeichnungen aufgebaute Richtung, die doch nicht „die veraltete Staatseigentumslehre" verdrängt hat, vielmehr meist noch selbst unter ihrem Einfluß steht, wendet sich mit Recht Heimburger,[4]) indem er das von ihm, wenn auch nicht zuerst angewendete, so doch zuerst formulierte Dogma[5]) der modernen Doktrin aufstellt: „Nur durch Übertragung des von der modernen Staatsrechtstheorie gewonnenen Begriffes der staatlichen Gebietshoheit auf das Völkerrecht kann für die völkerrechtliche Lehre vom Erwerb und Verlust der Gebietshoheit die richtige Grundlage gewonnen werden". Für die vorliegende Darstellung des Gebietserwerbs durch völkerrechtliche Okkupation kann also auch nur die moderne staatsrechtliche Auffassung der Gebietshoheit in Frage kommen, die, wie Heimburger in seiner Monographie[6]) nachgewiesen hat, ihrerseits wieder keinen wesentlichen Unterschied von der Souveränität aufzuweisen hat, sondern ihr gegenüber nur den engeren Begriff darstellt. Die Souveränität bedeutet — und das ist der eigentliche Fortschritt gegenüber der alten Doktrin —

---

[3]) Auf die Unzulänglichkeit dieses leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Wortes hat schon Bluntschli a. a. O. Bd. 1 S. 185 treffend hingewiesen.

[4]) Heimburger, Gebietshoheit S. 25.

[5]) s. Adam, Referat S. 168.

[6]) S. 27—34.

kein Recht an Grund und Boden, ist also nicht privatrechtlicher, sondern rein öffentlichrechtlicher oder, wie Heimburger[7]) sagt, „organischer Natur", ist also „die Staatsgewalt selbst in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet" und „schließt insofern die Gebietshoheit in sich".[8]) Dieser Ansicht schließt sich auch Salomon[9]) an. „Il ne faut pas perdre de vue un seul instant, que le rapport juridique qui existe entre l'état et le territoire est un rapport de droit publique et non pas de droit privé."[10])[11]) Demgemäß kommen auch für den Gebietserwerb durch völkerrechtliche Okkupation nur öffentlichrechtliche Fragen in Betracht. Zwar soll damit, wie Adam[12]) richtig sagt, „nicht negiert werden", daß mit dem Gebietserwerb manchmal auch „der Erwerb privater Rechte an Grund und Boden" Hand in Hand geht, aber dadurch, daß das Gebiet das eigentliche Objekt der Souveränität darstellt, kommt es beim völkerrechtlichen Gebietserwerb auch nur auf den Erwerb der Gebietshoheit an. Die völkerrechtliche Okkupation erscheint also als ein originärer Erwerb der Gebietshoheit[13]): „Der Erwerber erlangt unter gewissen Voraussetzungen über ein Gebiet die Staatsgewalt unab-

---

[7]) S. 26.

[8]) Es kann nicht der Zweck dieser Ausführungen sein, alle Kontroversen, welche die staatsrechtliche Literatur gerade hier bei der Erläuterung der Begriffe Gebietshoheit und namentlich Staatsgebiet hervorgebracht hat, einer Untersuchung zu unterwerfen. Es erscheint vielmehr angemessen, die von der herrschenden Meinung aufgestellten Dogmen des Staatsrechts zu adoptieren und nur hin und wieder, wenn ihre Übertragung auf das Völkerrecht bedenklich erscheint, auf ihre Quelle zurückzugehen und sie dem Völkerrecht entsprechend zu modifizieren.

[9]) a. a. O. S. 11.

[10]) So namentlich auch Liszt a. a. O. S. 93: „Erwerb und Verlust von Staatsgebiet bedeutet Erwerb und Verlust der Gebietshoheit, mithin der Staatsgewalt, also des imperiums, nicht des dominiums, der Herrschaft nicht über das Land, sondern innerhalb des Landes über die Leute".

[11]) vgl. auch Heilborn, Enzykl. S. 1008 ff: „Die völkerrechtliche Gebietshoheit ist ein dingliches Recht, aber von dem Eigentum an Grund und Boden verschieden".

[12]) a. a. O. S. 198.

[13]) s. Adam a. a. O. S. 198.

hängig von dem Willen eines dritten Subjekts lediglich durch Betätigung seines Willens".[14])

Was nun allgemein die rechtliche Grundlage des Gebietserwerbes durch Okkupation betrifft, so führt Salomon[15]) zwei „Verteidigungsgründe" der Okkupation an. Den einen findet er darin, daß kein Grund vorliegt, dem bereits entstandenen Staate einen Akt, den er zu seiner Gründung nötig hat, zu verbieten, wenn es sich um seine Entwicklung handelt. Also warum sollte ihn das internationale Recht hindern, das für einen Staat obligate Territorium zu vergrößern, wenn er dadurch nur keine Person eben dieses internationalen Rechtes verletzt? Andererseits meint Salomon, bringe es die Souveränität des Staates mit sich, daß alle Handlungen, deren sich der Staat nicht durch Verträge mit den anderen Staaten begeben hat, rechtlich erlaubt sind. Der eigentliche Rechtsgrund ist wohl aber darin zu suchen, daß die Staaten naturgemäß für ihre Untertanen zu sorgen haben und eine Ausbreitung, z. B. bei Übervölkerung, notwendig wird, die entweder auf kriegerischem Wege oder mit friedlichen Mitteln der Zession und der Okkupation[16]) herrenlosen Landes erreicht wird.[17])

Im folgenden Teile soll nun die Frage beantwortet werden, wer völkerrechtlich wirksam okkupieren kann.

---

[14]) So im wesentlichen auch Liszt a. a. O. S. 100: „Okkupation ist die Begründung der Gebietshoheit (mithin der Erwerb der Staatshoheit, des Imperium) auf bisher staatslosem Gebiet".

[15]) a. a. O. S. 26.

[16]) Damit wird gleichzeitig die französische Expansionspolitik verworfen. Angeführt sei hierfür auch die Äußerung, die Dr. Peters in seinem jüngst in Breslau gehaltenen Vortrage über Kolonialpolitik ungefähr mit folgenden Worten tat: „Kein vernünftiger Staat wird seine Flagge übers Meer tragen, wenn dies nicht durchaus notwendig ist".

[17]) Ähnlich Nys S. 1, der das Recht des Gebietserwerbes aus dem Rechte der Selbsterhaltung herleitet.

B. Das Subjekt der völkerrechtlichen Okkupation.

Zutreffend sagt Salomon,[1]) daß, da das Ziel der völkerrechtlichen Okkupation nicht die Erweiterung des Grund- und Bodeneigentums, sondern die Ausdehnung der völkerrechtlichen Herrschaftsgewalt sei, auch nur Subjekte des Völkerrechts in Frage kommen könnten. Aus eben diesem Völkerrecht, welches nur gleichberechtigten Mitgliedern Völkerrechtspersönlichkeit zuerkennt, folgt also auch mit Notwendigkeit, daß nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sind, also wirksam okkupieren können. Diese Konsequenz zieht mit aller Schärfe namentlich Holtzendorff.[2])

Wann und wie ist nun eine Okkupation durch einen Staat denkbar? Der Staat kann einmal okkupieren mittelst eines Mandates. Er kann einem Bevollmächtigten im Auslande[3]) den Auftrag zur Okkupation geben. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Okkupation unterliegt wohl keinem Zweifel. Mit Recht bejaht Salomon[4]) auch die Frage, ob jede beliebige Privatperson, auf das Mandat gestützt, für den Staat erwerben könne, und führt als Beispiele Fälle an, in denen selbst Ausländer durch Patent zur Okkupation für den auftraggebenden Staat ermächtigt wurden. Er beruft sich dabei auf das Beispiel des Columbus, Verrazanis und neuerdings auch Stanleys. Schließlich ist ja auch hier die staatsrechtliche Frage von Bedeutung, ob nicht die Annahme eines derartigen Mandates von seiten eines Ausländers durch die Gesetzgebung seines Staates ausgeschlossen ist.[5])

Unter den Mandaten ist zu scheiden zwischen einem bestimmten Auftrag und einer allgemeinen Vollmacht. Ein bestimmter Auftrag liegt dann vor, wenn es sich um ein bestimmtes Gebiet handelt, welches der Staat durch seinen Mandatar okku-

---

[1]) a. a. O. S. 103.

[2]) a. a. O. S. 258: „Nur anerkannte Staaten können mit völkerrechtlich unanfechtbarer und unmittelbar eintretender Wirkung okkupieren"; s. auch Bonfils a. a. O. S. 302.

[3]) vgl. S. 6.

[4]) a. a. O. S. 107.

[5]) s. code civil art. 17.

pieren lassen will. Diese Art des Mandates ist als unbestritten zu betrachten. Sie entspricht den formellen Forderungen am besten und ist meistens auch die einzige Anwendungsmöglichkeit der formellen Staatsokkupation, da selbstverständlich der Staat nicht als solcher die zur Okkupation nötigen Handlungen vornehmen kann.[6])

Die zweite Form des Mandates, die allgemeine Vollmacht, spielt schon sehr in die weiter unten zu erörternde Form der negotiorum gestio. Dieses mandatum generale unterscheidet sich von der ersten Form dadurch, daß zwar auch Staatsrepräsentanten die Okkupation vornehmen, das zu okkupierende Gebiet aber nicht bestimmt ist. Die Vollmacht der Vertreter wird sich meist auf alles zur Okkupation fähige Land erstrecken. Schon hier erhebt sich die Frage, die nachher bei der negotiorum gestio so wichtig ist, zu welcher Zeit der Staat die Gebietshoheit über das okkupierte Gebiet erwerbe, ob mit der Vornahme der Okkupationshandlung durch seinen Mandatar oder erst mit der Kenntnisnahme derselben. Die Frage dürfte uns an und für sich beim Mandat müßig erscheinen, denn selbst wenn die Vollmacht eine allgemeine ist, kann man doch sagen, daß der Okkupationswille des Staates, der zunächst nur allgemein auf Gebietserwerb gerichtet ist, sich in seinem Repräsentanten bei der Vornahme der Okkupationshandlung spezialisiert. Doch ist diese Frage von Salomon aufgeworfen worden, der aus dem Satze: „ignoranti non adquiritur possessio“ den Schluß zieht, die Souveränität wäre erst dann für den Staat erworben, wenn er Kenntnis von der Okkupation genommen hätte. Diese aufs Privatrecht gestützte Ansicht dürfte wohl etwas zu schroff sein, denn Salomon räumt dem Staat nicht einmal ein Präventionsrecht gegenüber den anderen Staaten ein, läßt also andererseits den Schluß zu, daß, wenn zwischen Okkupationshandlungen und Kenntnisnahme ein anderer Staat die Okkupation vornähme, diese durch die Okkupationshandlung des Vertreters des ersten Staates nicht berührt würde. Übrigens hat diese Frage nur noch ein historisches Interesse, da das Zeitalter der

[6]) s. Böhme a. a. O. S. 23.

Patente und Okkupationsbriefe, die alle derartige mandata generalia enthielten, der Vergangenheit angehört und für heute wohl nur noch die Formen des bestimmten Mandates und der im folgenden zu besprechenden negotiorum gestio in Frage kommen.[7])

Völkerrechtliche negotiorum gestio liegt bei solchen Erwerbungen von Staatsgebiet vor, die nicht durch einen Mandatar geschehen sind und doch völkerrechtliche Wirkungen haben. Hierfür kommen als gestores beliebige Dritte in Betracht, die weder im Besitz einer allgemeinen Vollmacht sind, noch einen speziellen Auftrag für eine Okkupation vorzuweisen haben. Handelsgesellschaften, Forschungsreisende, wissenschaftliche Expeditionen und einfache Privatleute können hier eine Okkupation für einen Staat ausüben, trotzdem der Staat nichts von dem für ihn entstehenden Rechte weiß. Selbstverständlich kann mit der Okkupation nicht ohne weiteres die Souveränität auf den Staat übergehen, sondern es bedarf zu diesem Zwecke einer Bestätigung. Hierbei entspinnt sich nun die schon oben erwähnte außerordentlich wichtige Frage, ob diese Bestätigung rückwirkende Kraft habe. Im Gegensatze zu der ziemlich schroffen Meinung, die Salomon beim mandat général äußerte, erklärt er hier, daß man „mit dem römischen Recht“ rückwirkende Kraft annehmen müsse, und zwar „en ce sens qu'elle a pour résultat de valider on d'invalider certains actes dont le sort dépend de celui de l'occupation primitive effective par le gérant d'affaires“. Im Gegenteil würde es wohl mehr im Interesse des Völkerrechts liegen, wenn die Frage nach der rückwirkenden Kraft nicht in vollem Umfange bejaht würde. Für die Zeit, die den allgemeinen Umständen nach erforderlich ist, bis der Staat Gelegenheit erhält, die von den negotiorum gestores vollzogene Okkupation zu genehmigen, wäre sie zu bejahen. Darüber hinaus ist sie aber entschieden zu verneinen. Denn die unbeschränkt rückwirkende Kraft würde die anderen Staaten, wenn die Genehmi-

[7]) Salomon S. 110 nimmt noch eine dritte Form des Mandates an, das mandat tacite, welches Heimburger in seinem Referat S. 447 als ungerechtfertigt zurückweist, indem er das von Salomon gewählte Beispiel mit Recht der negotiorum gestio einreiht.

gung lange Jahre hindurch nicht erfolgte, schwer benachteiligen, ganz abgesehen von den Zwitterzuständen, die in dem okkupierten Lande entstehen würden.

Als Mandatare und negotiorum gestores kommen, wie schon oben gesagt, sowohl Gesellschaften wie auch Beamte und Privatleute in Betracht. Es besteht also eine uneingeschränkte Befugnis, in dieser Weise zu okkupieren. Nur zeigt sich eine verschiedene Wirkung, die eigentlich schon mehr in das Staatsrecht hinüberspielt und sich beim englischen Recht besonders bemerkbar macht. Das englische Recht unterscheidet je nach den Okkupanten drei verschiedene Arten von Kolonien. Die durch den Staat direkt erworbenen sind die Crown colonies. Der zweite Fall, die proprietary-colonies, sind für die heutige Zeit bedeutungslos geworden. Bei ihnen erteilte der König einem oder mehreren Privatleuten ein Okkupations- und Kolonisationsprivileg, das mit der Ausübung beschränkter Hoheitsrechte verbunden war. War das Okkupationssubjekt eine Handelsgesellschaft, so lag der dritte Fall, die charter colonies, vor, die in neuerer Zeit hauptsächlich in Frage kommen.

Die Mächte gehen jetzt meist in der Weise vor, daß sie die Okkupationen durch Gesellschaften vornehmen lassen, die das Land erst wirtschaftlich erschließen sollen und denen als Entgelt neben gewissen privatrechtlichen Privilegien auch beschränkte Hoheitsrechte übertragen werden. Bonfils[8]) erwähnt mit Recht auch die Schattenseiten dieses Systems. Denn oft gehen die Gesellschaften über ihre Befugnisse hinaus, oder ihr Spekulationsgeist treibt sie zu geschäftlichen Unternehmungen, denen sie nicht gewachsen sind und mit denen sie dann dem Staate zur Last fallen. Insbesondere ist es auch öfter vorgekommen, daß Okkupationen von Gesellschaften vorgenommen worden sind, um einen neuen Staat zu gründen. Erst wenn sich nun diese Staatengründung als unhaltbar erwies, wandten sie sich an einen, meist wohl an ihren Staat mit der Bitte, die Okkupation zu ratifizieren.[9])

---

[8]) a. a. O. S. 303.

[9]) Salomon a. a. O. S. 120 sagt hier sehr treffend: „Elle (la compagnie) se résoudra pour sauvegarder ses droits de propriété privée à re-

Zur Zeit Alexanders VI. waren es lediglich zwei Staaten, denen das Recht zu Okkupationen eingeräumt wurde, nämlich Spanien und Portugal. Später dehnte man diese Berechtigung auf alle christlichen Staaten aus und ist endlich, im Prinzip wenigstens, zu der Ansicht gekommen, daß jeder Staat okkupieren könne, der den Anforderungen, die das Völkerrecht an einen Staat stellt, entspreche. Nach der Ansicht der Berliner Konferenz, die ja allerdings weder maßgebend für das allgemeine Völkerrecht ist noch es überhaupt sein wollte, gehört zu der Subjektsqualität für Okkupationen eine „puissance". Aber nicht mehr zeitgemäß ist es, wenn Salomon[10]) annimmt, daß in der Tat nur christliche Mächte geeignete Subjekte für Okkupationen wären. Ein Hinblick auf Japan und die Türkei genügt, um diese Ansicht zu entkräften. Erforderlich ist nur eins: der Staat muß souverän sein. Für die, welche Souveränität für ein notwendiges Erfordernis für einen Staat im heutigen Sinne halten, ist diese Einschränkung ja belanglos, weil in dem Begriff Staat enthalten. Für die aber, welche auch einen nicht souveränen Staat als Staat anerkennen,[11]) ist diese Frage von Wichtigkeit. Denn dadurch, daß alle nicht souveränen Staaten als Subjekte wegfallen, wird man auch dem unter einem Protektorat oder einem sonstigen Schutzverhältnis stehenden Staate die Fähigkeit, zu okkupieren, absprechen müssen. Bei Erwerbungen, die trotzdem durch solche Staaten geschehen, wird es wohl meistens auf das Vertragsverhältnis zwischen Ober- und Unterstaat ankommen. Ist in dem Vertrage nichts über Okkupationen, die durch den Unterstaat erfolgen, gesagt, so wird man annehmen müssen, daß die erfolgte Okkupation vom Oberstaat zu genehmigen ist. Die Annahme Böhmes,[12]) daß alle Erwerbungen des Unterstaates, die derselbe ohne Einwilligung vorgenommen hat, als für den Souverän geschehen gelten sollen, ist durch nichts begründet.

---

noncer au rôle de fondateur d'état pour celui plus modeste de negotiorum gestor.

[10]) a. a. O. S. 123.

[11]) s. Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts 6. Aufl. S. 7 Anm. 9.

[12]) a. a. O. S. 23.

Die Frage, ob ein neutraler Staat rechtsgültig okkupieren könne, ist mehr politisch-tatsächlicher als rechtlicher Natur. Juristisch würde einer Okkupationshandlung des neutralen Staates nichts entgegenstehen, da er durch die Neutralitätserklärung keine Einbuße seiner Souveränität erlitten hat. Nur dürfte sich der Schutz des Neutralitätsvertrages nicht auf Gebietserweiterungen beziehen, so daß also, wie Böhme[13]) sagt, dieses Gebiet der Gefahr ausgesetzt ist, von einem mächtigeren Staate weggenommen zu werden. Diese Folgerung nimmt wohl keine Ausnahmestellung ein, denn Gewalthandlungen sind auch bei anderen Staaten möglich und bedürfen keiner juristischen Erörterung.

Bei allen Okkupationen, die bis jetzt angeführt wurden, hatte der Staat als eigentliches Subjekt die Hand im Spiele. Mochte ein Mandat, mochte eine negotiorum gestio vorliegen, immer war es ein Staat, der als agens dahinter stand und der, wie gesagt, nach der traditionellen Meinung auch als das einzige Subjekt der völkerrechtlichen Okkupation erscheint. Daraus ergibt sich auch klar der Folgesatz, daß die Okkupationen, die durch Privatleute ohne Mandat oder auch nur negotiorum gestio vorgenommen werden, keine völkerrechtlichen Wirkungen äußern können. Demgegenüber ist jetzt in neuerer Zeit die auf Präzedenzfälle gestützte Meinung aufgekommen, daß auch Privatleute durch Okkupation staatliche Hoheitsrechte erlangen können. Unter diesen Präzedenzfällen sind obenan die Erwerbungen der „association internationale africaine“ zu nennen. Diese Gesellschaft hatte tatsächlich Landnahmen vorgenommen und in den erworbenen Ländern Hoheitsrechte ausgeübt. Dabei kam sie in Konflikt mit den Kolonialmächten, die der Gesellschaft das Recht dazu absprachen. Diese Frage erlangte allgemeine Bedeutung, als de Brazza sich von Macoco für Frankreich Land abtreten ließ, das vorher auf demselben Wege die association erworben hatte. Um die Erwerbungen nicht wieder aus der Hand zu lassen, nahm damals die association öffentlich Hoheitsrechte für sich in Anspruch und verlangte, daß diese Rechte von den Mächten berücksichtigt würden. War sie nun zu einer solchen

---

[13]) a. a. O. S. 22.

Forderung berechtigt? de Laveleye und Travers Twiss,[14]) die sich zuerst mit dieser Frage beschäftigten, stellen den Erwerb als ein „durch die Normen des Völkerrechts gewährleistetes Recht" dar, so daß also „die Inhaber dieses Rechtes Subjekte des Völkerrechts sind und den Schutz des letzteren genießen insoweit, als der Erwerb in Frage kommt".

Nach anderer Richtung hin hat Heimburger die Präzedenzfälle beleuchtet, indem er sich von der älteren Doktrin zwar insofern abwendet, als er anerkennt, daß auch Private Hoheitsrechte erwerben könnten, aber annimmt, daß der Gebietserwerb Privater nur einen tatsächlichen Vorgang darstelle, der mit dem Völkerrecht nichts zu tun habe. Er reiht also die Präzedenzfälle dem von uns als nicht zum Völkerrecht gehörig betrachteten Vorgang der tatsächlichen Staatengründung ein.[15])

Hierdurch wird eine neue Frage aufgeworfen, die im Verein mit der anderen in folgenden Sätzen zu formulieren ist:

1. Können überhaupt Privatpersonen Gebietshoheitsrechte erwerben?
2. Wenn ja, ist dieser Vorgang ein völkerrechtlicher oder nur dem der Staatengründung zuzuschreiben?

Was die erste Frage betrifft, ist schon oben gesagt worden, daß die Tatsachen für ihre Bejahung sprechen. Bei fast allen Okkupationen, die tatsächlich durch Privatleute vorgenommen werden, lassen sich die Okkupanten gleichzeitig staatliche Hoheitsrechte versprechen. Man ersieht dies aus dem Beispiel der obenerwähnten „association internationale", aus dem der Erwerbungen der Nordborneokompagnie und nicht zum mindesten aus dem Beispiel der deutschen Schutzgebiete. Auch hier wird das Richtige in der Mitte zu suchen sein.

Wenn man auch die erste Frage bejahen muß, so geschieht dies weniger aus völkerrechtlichen als aus rein politisch-tatsächlichen Gründen. Richtig ist, daß die, welche überhaupt leugnen, daß Privatleute Souveränitätsrechte erwerben können, die Tatsachen außer acht lassen.

---

[14]) Zitiert bei Adam a. a. O. S. 206.

[15]) s. hierüber namentlich schon Holtzendorff a. a. O. S. 258.

Ähnlich wie Lentner[16]) will Bonfils[17]) in den Tatsachen keine Widerlegungen der älteren Doktrin erkennen. Das kommt aber daher, weil Bonfils auch nur die seiner Meinung günstigen Beispiele erwähnt, während er die oben angeführten, für die neuere Doktrin maßgebenden Tatsachen keiner Besprechung unterzieht. Er geht von den älteren Kolonisationsgesellschaften aus und erklärt, daß die Behauptung, daß sie in eigenem Namen Hoheitsrechte ausgeübt hätten, nicht zutreffe. Das ist ja richtig, aber diese Behauptung ist m. W. auch niemals für die älteren Kolonisationsgesellschaften aufgestellt worden. Vielmehr ist, was sie betrifft, schon oben gesagt worden, daß die allgemeine Ansicht die Erwerbsgründe eben dieser Kolonisationsgesellschaften auf Mandate stützt. Freilich muß auch hier zugegeben werden, daß bei den Erwerbungen durch Privatleute immer noch eine Frage des Staatsrechts mitspielt. In den Staatsgesetzen der Länder kann es natürlich ausgesprochen sein, daß Untertanen Gebiet nur für das Mutterland erwerben, und tatsächlich ist dies der Fall in England. Die englischen Beispiele, die Bonfils hauptsächlich heranzieht, sind deswegen schon von vornherein als nicht zutreffend zurückzuweisen. Die Frage beschränkt sich daher auf die Untertanen der Länder, die ein solches Staatsgesetz nicht haben und damit wohl die Mehrzahl bilden werden, ganz abgesehen von dem Fall, daß der Okkupant überhaupt die Staatsangehörigkeit verloren hat oder, wie die association als internationale Vereinigung, überhaupt nie besessen hat.

Unter der Direktive Leopolds von Belgien taten sich nämlich im Jahre 1878 sechs Angehörige verschiedener Nationen zusammen, die den Grund zu der association internationale du Congo legten. Diese association erwarb am Kongo Gebiete. Der Erfolg dieser Erwerbungen war ein neuer Staat, der Kongostaat. In welchem Augenblicke dieser Staat entstand, ist zweifelhaft. Jedenfalls ist er von der Berliner Konferenz 1885 anerkannt worden. Dies sind kurz die Tatsachen. Dazu könnte man noch den Wortlaut vieler Verträge anführen, in denen Häuptlinge

---

[16]) a. a. O. S. 91, 92.
[17]) a. a. O. S. 302.

Privatleuten, wie der Ostafrikanischen Gesellschaft, Hoheitsrechte versprachen. Bedeutungslos ist hier, ob die Häuptlinge zu einer solchen Übertragung überhaupt befähigt waren, sondern es kommt auf die Tatsache an, daß die Privatleute wirklich die übertragenen Hoheitsrechte ausgeübt haben, wie es hier tatsächlich der Fall war. Und bezeichnend ist andererseits, daß das Deutsche Reich, als es die afrikanischen Schutzgebiete übernahm, die Hoheitsrechte der Gesellschaften als rechtswirksam bestehend anerkannte. Gegenüber diesen Tatsachen ist also nicht zu leugnen, daß Privatleute überhaupt durch Okkupation Hoheitsrechte erwerben können.

Aber schwieriger gestaltet sich schon die zweite Frage, ob denn dieser Erwerb von Hoheitsrechten nicht bloß ein rein faktischer Vorgang der Staatengründung, also außerhalb des Völkerrechts stehend sei? Und man wird sie wohl entgegen der Ansicht Adams[18]) und Ullmanns[19]) bejahen müssen. Es ist nötig, die Thesen, die Adam hierüber in heftiger Polemik gegen Heimburger aufstellt, auf ihre Beweiskraft zu untersuchen. Vorauszuschicken ist zunächst, daß Adam darin irrt, wenn er es als Willkür bezeichnet, den Gebietserwerb durch Private als außerhalb des Völkerrechts stehend zu betrachten. Im Gegenteil ist hier Heimburger zwar über die bis dahin in der Völkerrechtsliteratur bestehende Doktrin hinausgegangen, aber hat die Grenzen der Subjektsqualität lange nicht so weit gezogen wie eben Adam. An Adam hätte es also gelegen, seine Behauptungen als neue zu beweisen. Dieser Beweis ist ihm, wie im folgenden dargelegt werden soll, nicht geglückt. Als wenig stichhaltig stellt sich der erste Grund dar, den er zur Begründung seines Prinzips anführt, daß der Erwerb staatenlosen Landes auch Privatunternehmern offensteht. Dies leugnet ja auch Heimburger[20]) und die von ihm hauptsächlich vertretene moderne Doktrin nicht. Daß Adam aber aus diesem Erwerb Rechte, die das Völkerrecht betreffen, folgert, dafür ist

---

[18]) a. a. O. S. 215ff., namentlich S. 220.
[19]) a. a. O. S. 194.
[20]) a. a. O. S. 221 sub 1.

ebenfalls, um mit seinen Worten zu reden, „kein zwingender Grund aufzufinden".

Als eine unausbleibliche Folge der Ansicht Heimburgers faßt Adam es auf, daß der im Entstehen begriffene Staat nicht den Schutz des Völkerrechts genieße und es den Staaten freistände, die Entwicklung des neuen Staates zu hindern. Diese Konsequenz, die Adam als völkerrechtswidrig zu erachten scheint, ist von Salomon[21]) mit Recht gezogen worden. Das Völkerrecht kann sich nicht darauf einlassen, jeden etwa einmal entstehenden Staat gegen Eingriffe zu schützen. Dann wäre überhaupt jeglicher Gebietserwerb in Frage gestellt, wenn jedesmal solche staatliche nascituri berücksichtigt werden sollten. Zwar hat man auf der Lausanner Sitzung des Institut du droit international ein Projekt eingebracht, welches den völkerrechtlichen Schutz dieser nascituri feststellen sollte, aber es ist nicht angenommen worden.[22])

Einen Beweis aber für den völkerrechtlichen Schutz der Staatenbildung kann Adam nicht erbringen. Er hält es[23]) für unmöglich, daß „ein neuer Staat auf staatenlosem Gebiete sich noch bilden könnte", wenn ihm der Schutz des Völkerrechts versagt wäre, und führt als Beweis für eine völkerrechtlich nicht nur begünstigte, sondern sogar vermittelte Staatengründung eben gerade die Entstehung des Kongostaates an. Was den Kongostaat betrifft, so bemerkt Salomon[24]) dagegen mit Recht, daß er seine Entstehung ganz anderen Gründen als dem rein völkerrechtlichen Schutze verdanke. Er führt als Gründe zunächst einen speziellen, weniger haltbaren an, den internationalen Charakter der association, und einen allgemeinen, den man bei jeder Staatenentstehung wird konstruieren können, nämlich den der politischen Klugheit der Staaten. Sie zogen es vor, einen

---

[21]) a. a. O. S. 176.

[22]) vgl. Heilborn, Enzykl. S. 1017: „Das ohne staatlichen Auftrag auf staatenlosem Gebiet von ihnen (es handelt sich um die Kolonialgesellschaften) erworbene Land kann aber noch von einem anderen Staate okkupiert werden.

[23]) a. a. O. S. 223 f.

[24]) a. a. O. S. 177.

neuen Staat auf dem für den Handel so wichtigen Kongogebiet entstehen zu lassen, ehe sie sich dazu verstanden, es einem Nebenbuhler zu überlassen. Diesen vollauf stichhaltigen und auch einzigen Grund für den manchmal tatsächlich eintretenden völkerrechtlichen Schutz der staatlichen nascituri hat Adam nicht berücksichtigt. Gleichwohl gibt auch er die Eventualität zu, daß Eingriffe fremder Staaten in solche im Entstehen begriffene Staaten möglich sind, glaubt dadurch aber nicht den Gegenbeweis gegen seine These als erbracht ansehen zu können, indem er darauf hinweist, daß in solchen Fällen eben nur die privaten Okkupanten „zu schwach" waren und ihr Erwerb nur ein fiktiver war. Dieser Satz läßt den Irrtum klar hervortreten, in welchem Adam sich hier offenbar befindet. Denn liegt notwendig immer ein fiktiver, also nicht legitimer Erwerb vor, wenn der Okkupant sein Land nicht gegen übermächtige Eingriffe verteidigen kann? Doch sicher nicht! Es kann wohl eine Folge des fiktiven Erwerbs sein, daß der Okkupant sein Gebiet nicht behaupten kann, aber nicht immer, sondern sogar höchst selten ist es eine Folge der Schwäche mächtigeren Staaten gegenüber, daß der Erwerb ein fiktiver ist. Nach dem von Adam hier aufgestellten Satz wäre es alsdann völkerrechtlich erlaubt, daß ein Staat, der mächtiger als der Okkupant ist, demselben das okkupierte Gebiet fortnimmt mit der Begründung, daß die Okkupation ja nur fiktiv wäre. Der Irrtum, der Adam hier unterläuft, liegt also klar auf der Hand. Daher ist auch der zweite Grund, als den Adam die Praxis der Staaten anführt, aus der die Theorie den Satz abzuleiten hätte, daß Private den Rechtsschutz des Völkerrechts bei Okkupationen genießen sollten, nicht stichhaltig.[25])

---

[25]) Die Praxis der Staaten führt auch Bornhak 1896 S. 42 als Grund an. Jedoch ist das von Bornhak gewählte Beispiel der Nordborneokompanie nicht glücklich gewählt, denn es handelt sich hier nur um eine Anerkennung von seiten des Mutterstaates, die keine unmittelbare völkerrechtliche Wirkung hat; und andererseits ist ja die Anerkennung überhaupt kein Gegenbeweis für die rein tatsächliche Staatenbildung, sondern vielmehr nur ein freiwilliger völkerrechtlicher Akt der Staatengemeinschaft, welche den neu entstandenen Staat völkerrechtlich anerkennt und so ihm erst den eigentlichen völkerrechtlichen Charakter als Staat verleiht.

Nach alledem müssen wir also die Ansicht Adams und Ullmanns hier ausschließen und die hauptsächlich von Heimburger[26]) vertretene Meinung annehmen, daß Private zwar Hoheitsrechte erwerben können, daß aber dieser Erwerb bis zur Anerkennung des neu entstandenen Staatengebildes als Staat als ein rein tatsächlicher und insofern als ein außerhalb des Völkerrechts stehender Vorgang zu betrachten ist.

C. Das Objekt der völkerrechtlichen Okkupation.

Gegenstand der völkerrechtlichen Okkupation ist eine völkerrechtlich herrenlose Sache. Was ist nun aber völkerrechtlich herrenlos? Sollten hier nur die wenigen durch Kongresse und Konferenzen allgemein festgelegten Dogmen des Völkerrechts Platz greifen, oder tritt nicht gerade hier die Gewalt der Tatsachen hervor, die in der neuesten Zeit wieder mehr denn je zeigt, daß die Praxis des modernen Völkerrechts den theoretischen Dogmen nicht immer entspricht? Sollte man hier die tatsächlichen Okkupationen außer acht lassen, um nur die durch positives Völkerrecht erlaubten zu berücksichtigen, so könnte der Vorwurf der Unvollständigkeit nicht erspart bleiben. Allerdings dürften für den Begriff der rein völkerrechtlichen Herrenlosigkeit diese Tatsachen, deren Macht auf die Theorie wir ja nicht ableugnen können, keinen Einfluß haben. Denn diese tatsächlichen Okkupationen, die viele als Beweis für die Ausdehnbarkeit des Begriffes der völkerrechtlichen Herrenlosigkeit nehmen, sind nicht dem Völkerrecht, sondern der Praxis der Mächte entflossen. Hat man doch bei jeder völkerrechtswidrigen Okkupation noch immer einen Titel im Völkerrecht gefunden, welcher die Gewalt mit dem Schein des Rechts umgab! Aber trotzdem ist durch eben diese Macht der Tatsachen der Begriff der völkerrechtlichen Herrenlosigkeit auch in der Theorie modifiziert worden, und wenn diese sich auch nicht vollständig vor dem Recht des Stärkeren gebeugt hat, so kann man doch sagen, daß ihr völkerrechtliches Gewissen

[26]) S. 67 ff.

durch den Einfluß der Tatsachen erheblich weiter geworden ist. Also ganz außer acht zu lassen sind die Tatsachen im folgenden nicht, zu berücksichtigen sind sie zum mindesten in den Punkten, die zur Ausdehnung der völkerrechtlichen Dogmen Veranlassung gegeben haben.

Als völkerrechtlich herrenlos sind analog der Auffassung des Privatrechts die Gebiete zu erachten, welche keinem Rechtssubjekt des Völkerrechts gehören, also, da als Rechtssubjekte nach der vertretenen Ansicht nur Staaten in Betracht kommen, staatenlos sind. Staatenlos aber ist das Gebiet, welchem die Merkmale eines Staates fehlen. Welches sind nun diese Merkmale?

Um durch diese Frage nicht von dem eigentlichen Thema allzusehr auf staatsrechtliches Gebiet abgelenkt zu werden, müssen auch hier die vom modernen Staatsrecht gegebenen Begriffe übernommen werden. Die herrschende Lehre des Staatsrechts[1]) nimmt als Merkmale eines Staats das Zusammentreffen von drei Voraussetzungen an. Zu einem Staat gehört nämlich ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, haben wir ein staatenloses, also zur Okkupation geeignetes Gebiet vor uns. Wann nun diese Voraussetzungen vorliegen, oder nur zum Teil vorliegen, soll die nachfolgende Untersuchung ergeben.

Um den einfachsten und natürlichsten Fall vorwegzunehmen, kommt zunächst das Gebiet in Betracht, welches nicht bewohnt ist und niemandem gehört. Dieser Fall wird natürlich mit der immer weiter fortschreitenden und in nicht mehr ferner Zeit wohl ganz erfolgten Entdeckung der Erdoberfläche immer seltener werden; aber solange es noch unentdecktes oder auch nur unbewohntes Gebiet gibt, muß auch er in einer derartigen Abhandlung berührt werden. Die Objektsfähigkeit eines solchen Gebiets für Okkupation dürfte wohl keinem Zweifel begegnen, denn dieses Gebiet ist nicht nur ein Territorium nullius, sondern direkt eine res nullius im eigentlichsten Sinne. Also kann man diese Okkupation nicht nur eine völkerrechtliche, sondern neben-

[1]) s. Liszt a. a. O. S. 43.

bei eine privatrechtliche nennen, indem gleichzeitig Hoheitsrechte und Eigentum an Grund und Boden erworben werden.

Völkerrechtlich herrenlos ist ferner das Gebiet, welches zwar früher einer Staatsgewalt unterworfen war, sie aber durch Dereliktion verloren hat. Voraussetzung für die Objektsqualität dieses Gebietes ist, daß das Gebiet mit dem animus derelinquendi verlassen worden ist. Übrigens trifft es nicht zu, wenn Salomon (S. 250) hier eine traditio incertae personae annimmt, sondern der Gebietserwerb vollzieht sich bei diesem Gebiet lediglich vermöge des Rechtstitels der Okkupation, also unbeschränkt und insofern ebenso wie im ersten Falle.

Was die Frage nach dem nächsten Objekt der Okkupation anbetrifft, empfiehlt es sich, die von den Autoren oft zusammengewürfelten Begriffe von halbzivilisiert und unzivilisiert einer getrennten Untersuchung zu unterwerfen. Denn wieviele Gemeinwesen gibt es, die man zwar Staaten nicht nennen kann, die aber schon Anfänge einer gewissen staatlichen Organisation zeigen, aus denen auf ein Bewußtsein der Gebietshoheit geschlossen werden kann! Besonders in Afrika gibt es noch eine ganze Menge kleinerer Sultanate, die man nicht der Rechtsgemeinschaft der Staaten zuzählt, bei denen man trotzdem aber Merkmale von Souveränität finden kann.[2]) Zwar erklärt Salomon (S. 199), daß man auf den Grad der Zivilisation kein Gewicht legen dürfe, aber aus seinem hierfür aufgestellten Satze läßt sich klar und deutlich ersehen, daß auch er den Begriff der Halbzivilisation nicht umgehen kann, wenn er Anfänge einer der heutigen Auffassung ähnlichen Souveränität bei den Eingeborenen annimmt. Denn die heutige Auffassung der Souveränität ist eng mit dem Begriff der Zivilisation verbunden; ist Souveränität nach unserem Sinne überhaupt nicht vorhanden, so kann man wohl sagen, ist das betreffende Volk unzivilisiert. Kann man dagegen schon Merkmale einer Gebietshoheit und des Bewußtseins einer Gebietshoheit wahrnehmen, so scheint

---

[2]) Dies wären also die politischen Gemeinwesen, die Stengel S. 8 als Staaten betrachtet, die „noch nicht förmlich in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommen sind".

es angezeigt, eine Zwischenstufe zu konstruieren, für welche der Begriff Halbzivilisation sich am besten eignet. — Also sind die Territorien gänzlich unzivilisierter Völker Objekte der völkerrechtlichen Okkupation? Schon hier gehen die Ansichten der Autoren weit auseinander. Heffter[3]) leugnet die Befugnis der Staaten, ihre Herrschaft anderen, wenn auch staatenlosen oder rohen Völkern, oder selbst nur einzelnen festen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzudrängen. Er sieht in diesen Völkern nur Objekte des Verkehrs, der Kolonisation, aber nicht der Okkupation. Eine ähnliche Ansicht vertritt v. Bulmerincq,[4]) der ebenfalls die Möglichkeit einer Okkupation an auch nur bewohnten Territorien leugnet. Er betrachtet als das einzige Mittel zur Erwerbung bewohnten Gebiets eine „Vereinbarung mit den bisherigen Gewalthabern", läßt aber gleichzeitig außer acht, daß zu einem bewohnten Gebiet nicht immer Gewalthaber gehören, und daß, worauf noch zurückzukommen sein wird, diese Vereinbarungen einen zweifellos sehr originären Charakter haben.

Unter den Vertretern der entgegengesetzten Meinung steht Holtzendorf obenan, der klar aus der staatsrechtlichen, allerdings nicht ganz einwandsfreien Voraussetzung, daß den Staaten bei ihrer Ausbreitung nur Staaten wirksam entgegenständen, folgert, daß dann auch „nach der richtigen Ansicht" nicht zum Wesen des Okkupationsobjektes gehöre, daß es unbewohnt sei. Allerdings ist es ja selbstverständlich, und das wird auch keiner der die entgegengesetzte Meinung vertretenden Autoren leugnen wollen, daß dieser Schluß aus dieser Voraussetzung gezogen werden muß. — Bestritten wird also nicht sein Schluß, sondern seine Voraussetzung. Es wäre wichtiger und für ihn weit schwerer zu beweisen gewesen sein, wenn er sein „nach der richtigen Ansicht" vor die Voraussetzung gestellt hätte. Zutreffen wird seine Voraussetzung ja immer für den vorliegenden Fall der gänzlich unzivilisierten Völker, energisch bestritten wird sie aber in dem weiter unten zu erörternden Fall der Halb-

---

[3]) Heffter a. a. O. S. 157.

[4]) a. a. O. S. 282.

zivilisation. Aber abgesehen davon sind Holtzendorffs Erörterungen über das Okkupationsobjekt als grundlegend zu betrachten. Das Verdienst ist ihm nicht abzuerkennen, das Völkerrecht und das Menschenrecht in Einklang gebracht zu haben, ein Punkt, bei welchem die meisten Autoren in Extreme verfallen sind. So hat namentlich Salomon in seinem 2. Kapitel den Menschenrechten als Ausschließungsgrund der Okkupationen eine allzu große Stelle eingeräumt und hat dadurch den entschiedensten Widerspruch seines Rezensenten Heimburger[5]) hervorgerufen. Richtig ist es ja, daß namentlich in der ersten Periode der Okkupationen die Menschenrechte der Eingeborenen ganz außer acht gelassen worden sind, aber mit Rücksicht auf jene Menschenrechte die Okkupation bewohnten Landes ganz auszuschließen, heißt im Extrem die notwendige Entwicklung der Staaten lahmlegen. Richtig sagt Holtzendorff,[6]) daß wenn man auch die Okkupation eines von unzivilisierten Völkern bewohnten Landes zuläßt, man deswegen noch lange nicht die Menschenrechte der Barbaren außer acht zu lassen brauche. Nicht „das Bedenken einzelner Philanthropen entscheidet bei der Okkupation zugunsten der Barbarei". Auch Sélosse äußert sich auf die Frage, ob die Länder unzivilisierter Völker passiv okkupationsfähig seien, kurz und klar dahin, daß derartige Territorien, wenn sie nicht einem eigentlichen Staat gehörten, als herrenlos zu betrachten wären.[7])

Als Mittelweg wird die Meinung derer angesehen, die zwar eine bloße Okkupation an solchem Gebiet nicht zugeben wollen, die aber trotzdem den Tatsachen und dem neueren positiven Völkerrecht Rechnung tragen wollen. Sie sagen nämlich, daß jene Territorien erst dann zur Okkupation geeignete Objekte wären, wenn Vereinbarungen zwischen Okkupanten und den Bewohnern des okkupierten Landes geschlossen würden. Hier führt der Weg auf einen der bestrittensten Punkte der Völkerrechtswissenschaft. Vorausgeschickt soll noch werden, daß es

---

[5]) Referat S. 488.
[6]) a. a. O. S. 256.
[7]) a. a. O. S. 14.

sich im folgenden nicht um die Legitimität des Okkupationsaktes nach außen hin, sondern lediglich um das Innenverhältnis des Okkupanten zu dem okkupierten Gebiet handelt.

Nun könnte man einwenden, daß der Gebietserwerb durch Verträge doch gar nicht hierher gehöre, denn dieser sei derivativ, also für die originäre Erwerbsart der Okkupation bedeutungslos. Es ist jedoch schon oben kurz gesagt worden, daß das derivative Moment dieses Erwerbes auf sehr zweifelhaften Füßen steht, und daß in der neueren Völkerrechtsliteratur die Beleuchtung dieser Erwerbsart als originäre stark die Oberhand gewinnt.[8])

Welches ist nun die Rechtsnatur dieser Verträge?

Die einschlägige Literatur ist auch hier wieder geteilt. Am extremsten scheint wohl die Meinung derer, die diese Verträge überhaupt für ein Scheingeschäft halten. Aus diesem Grunde gehört auch eine Erörterung über die Verträge hierher, denn sie stellen nach der oben angeführten Meinung nichts anderes als eine reine Okkupation dar. Diese Ansicht vertritt am schärfsten Rivier,[9]) der den Verträgen, „wodurch der Okkupation der Anschein eines derivativen Erwerbes gegeben werden soll", irgendwelchen juristischen Wert überhaupt abspricht. Es seien bloße Scheingeschäfte, weil den unzivilisierten Vertragschließenden der „bewußte Vertragswille" mangele. Andererseits müßte man, wenn man den Verträgen vollen Wert beilegt, auch zu dem Schlusse kommen, daß gar keine Okkupation, sondern eine Abtretung vorliege.[10])

---

[8]) Wir haben bei der Berücksichtigung dieses Punktes, wie schon oben gesagt, nur die unzivilisierten Völker im Auge, die sich, wie Stengel meint (a. a. O. S. 8), nur dadurch von den eigentlichen Staaten unterscheiden, daß sie nicht in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen sind.

[9]) a. a. O. S. 147.

[10]) Tatsächlich hat sich noch in der neuesten Zeit ein Verfechter der Rechtskraft dieser Verträge, Bendix (a. a. O. S. 5—19), gefunden, der die alte Joel- und Pannsche Ansicht, daß diese Verträge vollgültig seien und einen derivativen Erwerbstitel begründeten, wieder aufgenommen hat. Bei ihm tritt recht das Verhängnisvolle des Zusammenwerfens von un- und halbzivilisiert zutage. Denn alle die Autoren, die diesen Unterschied nicht machen, verfallen entweder in das eine Extrem, daß sie, wenn auch unbe-

Man kann nicht mit Bonfils sagen, daß, da die Befugnisse der Häuptlinge oft über den Begriff unserer Souveränität hinausgehen, sie unsere Souveränität einschließen. Auch Bonfils verfällt hierbei in die alte historische Anschauung der Souveränität, die dem Herrscher Macht über Leben und Eigentum der Untertanen gab. Es muß dagegen immer wieder betont werden, daß die Souveränität von heute, die man getrost Staatsgewalt nennen kann, mit der Souveränität von früher nur den Namen gemein hat. Für den heutigen Begriff der völkerrechtlichen Souveränität ist der territoriale Charakter maßgebend, und wo dieser fehlt, kann zwar eine Souveränität im alten Sinne, niemals aber eine im heutigen Sinne bestehen, kann also kein Staat vorhanden sein; und in diesem Falle befinden sich die hier in Frage kommenden unzivilisierten Stämme. Daß durch diese Rechte vertraglich übertragen werden sollen, die „den Inhalt der deutschen Landeshoheit ausmachen" (es ist hier speziell an den Wortlaut der Schutzverträge des Deutschen Reiches gedacht) — man braucht da nicht erst zu dem römischen Satze: „nemo ad alium plus iuris transferre potest quam ipse habet" zu greifen, um zu sehen, daß eine derartige Vertragschließung, um mit Holtzendorff[11]) zu reden, „monströs erscheint". Also wird man wohl hier tatsächlich Okkupation annehmen müssen, eine Ansicht, die noch dadurch unterstützt

---

wußt, von halbzivilisierten Völkern ausgehen und die mögliche Verpflichtungsfähigkeit derselben nun verallgemeinernd auch auf die wilden Völkerschaften ausdehnen, die anderen stellen sich unter diesen überseeischen Völkern überhaupt nur wilde Horden vor und sprechen, dadurch veranlaßt, auch den oftmals stark unserem modernen Staatsbegriff sich nähernden politischen Gemeinwesen die Verpflichtungsfähigkeit ab. Durch dieses Nichtauseinanderhalten von un- und halbzivisiliert sind auch solche Mißverständnisse entstanden wie dasjenige Posers, der den Ausführungen Labands (a. a. O. S. 266) eine falsche Grundlage vorwirft (a. a. O. S. 6). Laband hat im Gegenteil ganz richtig die Verschiedenartigkeit der in Frage kommenden Gebiete erkannt, wenn er einerseits den Königen und Sultanen, die an der Spitze von staatenähnlichen politischen Gemeinwesen stehen, die Verpflichtungsfähigkeit zuerkennt, während er sie den wilden und gänzlich unzivilisierten abspricht.

[11]) a. a. O. S. 259 Anm. 2.

wird, daß z. B. bei der Erwerbung der deutschen Schutzgebiete, die größtenteils auf diese Weise erfolgte, die deutsche Regierung außer den fraglichen Verträgen noch eine reine Okkupationshandlung vorgenommen hat.

Aber eine gewisse Kraft, fragt man sich, muß doch den Verträgen innewohnen, und warum schließt man sie überhaupt? Hält man sie mit Adam und Holtzendorff für vollständig unverbindlich, so bleibt nach Laband[12]) der Schluß nicht aus, daß die vertragschließenden Staaten dolos gehandelt hätten. Dies geht wohl etwas weit und der Vorwurf des dolosen Verhaltens ist nebenbei gesagt nicht einmal logisch. Denn hält man die Verträge für unverbindlich, spricht man also den Stämmen die Verfügungsberechtigung ab, was hätte dann die Mächte gehindert, eine reine Okkupation vorzunehmen, und wozu hätten sie es alsdann noch nötig, Verträge abzuschließen? Tatsächlich sind ja auch solche Okkupationen unzivilisierter Länder häufig genug vorgekommen, ohne daß ihnen Verträge vorausgingen. Wie kann man also den Staaten ein doloses Verhalten vorwerfen, wenn sie sich der Mühe unterziehen, das noch in Verträge zu kleiden, was bloße Okkupation ihnen ohne weiteres verschafft? Demgegenüber ist im Gegenteil zu sagen, daß diese Verträge eher Zugeständnisse der Okkupanten an die Okkupierten darstellen; denn dadurch, daß die vertragschließenden Staaten sich später nicht auf die Ungültigkeit des Vertrages berufen können, da ihnen ja der bewußte Vertragswille doch sicher nicht mangelte, haben sie sich eine Schranke in den Verträgen gezogen, die zu überschreiten ihnen ohne Vertragsbruch nicht möglich ist.

Dafür spricht auch folgendes: Heimburger und mit ihm Salomon stellen den durch vorausgehende Verträge erfolgenden Erwerb als eine qualifizierte Okkupation hin. Sie erklären übereinstimmend, daß ein Gebiet, welches von zwar unzivilisierten, aber trotzdem den Anfang einer gewissen politischen Organisation zeigenden Völkern bewohnt würde, nicht mehr eigentlich völkerrechtlich herrenlos sei, sondern daß es zur Okkupation der vor-

---

[12]) Bd. 2 S. 276 Anm. 2.

herigen Willensübereinstimmung der beiden Teile bedürfe, daß also eine Okkupation nur auf Grund eines vorhergegangenen Vertrages erfolgen dürfe. Dies ist die sogen. „qualifizierte Okkupation".

Ein Beweis für diese Theorie wäre dann wohl zuzulassen, wenn sich die Vertreter der obigen Ansicht auf die unzivilisierten Völker beschränkt hätten. Freilich kommen, um es gleich vorwegzunehmen, auch bei höherstehenden, halbzivilisierten Völkern vertragliche Landnahmen vor, die eine bedenkliche Ähnlichkeit mit Okkupation haben. Für sie also mag die Theorie der qualifizierten Okkupation zugegeben sein. Entschieden ist sie aber bei den unzivilisierten Völkern zu verneinen. Auch die allgemeinen Menschenrechte, denen Salomon, wie schon erwähnt, einen viel zu hohen Platz einräumt, werden die Mächte wohl nicht bei unzivilisierten Völkern von einer Okkupation abhalten, also wozu bedarf es vorausgehender Verträge, bei denen, wie oben gesagt, doch die den Vertrag schließenden Bewohner des zu okkupierenden Gebiets niemals eine auch nur leise Ahnung von der Tragweite des Vertrages haben.

Man kann also unter Aufrechterhaltung der obigen These sagen, daß es sich hier nicht um eine Okkupation auf Grund eines vorhergehenden Vertragsschlusses handelt, sondern um eine reine Okkupation, bei welcher nur durch einen für die Okkupation an sich bedeutungslosen Vertrag die Beschränkungen, die sich die vertragschließenden Mächte auferlegen, festgestellt und gleichzeitig die durch die Okkupation erlangten Hoheitsrechte völkerrechtlich verbindlich für die anderen Mächte statuiert werden. Damit ist auch der Anschluß an die sogen. Präventionstheorie[13]) erreicht, nach welcher derartige Verträge die Okkupation des betreffenden Landes durch einen dritten Staat ausschließen, und die in Verbindung mit der oben aufgestellten Theorie getrost adoptiert werden kann.

Das aus obigen Untersuchungen für den in Frage kommenden Hauptpunkt, die völkerrechtliche Objektsqualität, für Okku-

---

[13]) Vertreter: Heilborn, Protekt. S. 61 und Heimburger a. a. O. S. 114.

pationen sich ergebende Resultat dürfte folgendermaßen zu formulieren sein:

Das Gebiet unzivilisierter Völker ist der Okkupation seitens der Mächte unterworfen; dabei etwa geschlossene Verträge sind nur für die Okkupanten verbindlich und stellen den Umfang seiner Hoheitsrechte fest.

Etwas anders stellt sich die Frage, wenn Privatleute okkupieren. Bei der Behandlung der Subjektsqualität ist festgestellt worden, daß Privatleute z. B. als negotiorum gestores für einen Staat rechtsgültig okkupieren können unter Voraussetzung nachträglicher Genehmigung seitens des Staates. Handelt es sich um solche bloße negotiorum gestores, so ist die Frage verhältnismäßig einfach und ganz entsprechend der Okkupation auf Grund eines Mandates zu beantworten. Aber schwieriger wird sie, wenn Privatleute Land für sich selbst und Hoheitsrechte erworben haben. Letzteres ist zwar, wie oben dargelegt, nur in tatsächlicher Hinsicht möglich, aber trotzdem zu berücksichtigen. Was nun die Verträge betrifft, die sie mit unzivilisierten Völkern geschlossen haben, so sind diese völkerrechtlich vollständig bedeutungslos. Erlangen sie tatsächlich Hoheitsrechte, so sind dieselben nicht der Ausfluß der Übertragung, sondern lediglich Gewalteffekte, die außerhalb des geschlossenen Vertrages stehen.

Wesentlich anders als die Verträge, nach deren Wortlaut von unzivilisierten Völkern Hoheitsrechte übertragen werden, sind Verträge zu beurteilen, durch die lediglich Eigentumsrechte an Grund und Boden übertragen werden sollen. Eine Erörterung darüber ist bei der hier vertretenen strengen Auffassung des Gebietserwerbes als Gebietshoheitserwerbes eine Abschweifung vom Thema zu nennen, aber trotzdem notwendig, wegen der vielen in der einschlägigen Literatur vorkommenden Übertragungen privatrechtlicher Verhältnisse auf das Völkerrecht. Auch führen solche privatrechtliche Verträge tatsächlich oft zu einer völkerrechtlichen Okkupation. Lentner[14]) bestreitet die Rechtsgültigkeit jener privatrechtlichen Verträge, da meistens eine Übervorteilung der Eingeborenen vorliege. Große, aus-

[14]) a. a. O. S. 45.

gedehnte Länderstrecken würden für einen lächerlich billigen Preis erworben, der in nicht dem geringsten Verhältnis zur Gegenleistung stehe. Die Häuptlinge, die meist keine Ahnung von dem wirklichen Wert ihrer verschleuderten Ländereien haben, könnten, wenn man Recht Recht bleiben ließe, die Verträge auf Grund der läsio enormis anfechten. Deshalb spricht Lentner diesen privatrechtlichen Verträgen jede Rechtswirksamkeit ab und weist ihnen keine größere Gültigkeit zu als den „Verträgen", in denen Hoheitsrechte von unzivilisierten Völkern übertragen werden. Demgegenüber wendet Adam[15]) mit Recht ein, daß durch das Zugeständnis der Notwendigkeit eines Vertrages zur Abtretung von Grund und Boden doch den Eingeborenen von seiten des anderen Vertragsteils das „ausschließlich zustehende Verfügungsrecht" eingeräumt ist. Wenn sie nun Rechte, die sie schon in der Hand haben und ausüben, dennoch für einen geringen Preis übertragen, so, folgert Adam richtig, zeigt das nur, daß ihnen an ihrem Besitze nicht viel gelegen ist.[16]) Gleichzeitig spricht für die Ausschließung der Berufung auf eine laesio enormis noch mit, daß es den Eingeborenen selbst wohl niemals gelungen wäre, so viel aus ihrem Eigentum herauszuwirtschaften, als dies die Europäer vermögen. Man wird also wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß derartige vertragliche Landnahmen privatrechtlicher Natur vollwirksam sind. Zu beachten ist allerdings dabei, daß der rücksichtslosen Ausbeutung der Eingeborenen, zu der solche Verträge führen können, mit aller Strenge entgegengetreten werden muß. Wir kommen hiermit auf eine Frage, die sowohl bei privatrechtlichen als bei öffentlichrechtlichen Landnahmen, mag es sich um einen Staat oder um okkupierende Privatleute handeln, von Wichtigkeit ist. Es handelt sich hierbei um die Wahrung der Menschenrechte der unzivilisierten Eingeborenen, die sonst schutzlos den gewissenlosesten Ausbeutungen und Spekulationen des Okkupanten aus-

[15]) a. a. O. S. 237.

[16]) Auch Heilborn, Enzykl. S. 1016 nimmt an, daß der Vertrag, durch den ein Häuptling Land überträgt, zwar einen völkerrechtlichen Gebietserwerb nicht begründet, aber verbindlich ist, so weit das Land als privatrechtliches Objekt übertragen wird.

gesetzt wären. Damit ist schon gesagt, daß die Anschauung, die Wilden seien rechtlos, streng zu verwerfen ist.[17]) Diese jetzt wohl allgemein aufgegebene Anschauung hatte ihren Ursprung im Zeitalter der Endeckungen genommen und war durch die päpstlichen Bullen, die allein der katholischen Christenheit das Recht auf den Erdkreis zuschrieben, sogar religiös sanktioniert worden. Aus ihr entsprangen jene Greueltaten, die einen Schandfleck der Weltgeschichte darstellen, jener teils von religiösem Fanatismus, teils rücksichtslosem Egoismus und unersättlicher Habgier geleitete Vernichtungskrieg gegen die wehrlosen Eingeborenen, denen man das Recht auf Freiheit, Eigentum und Leben überhaupt absprach. Diese Anschauung, schon in ihrer Blütezeit bekämpft von Vittoria und Las Casas, ist jetzt wohl allgemein aus der Literatur geschwunden und hat auch in der Praxis der Neuzeit allmählich ihre Geltung verloren. Zwar kann man auch heute noch tatsächliche Rückschritte auf diesem Gebiete bemerken. Aber sie sind nur vereinzelt und haben einer menschlicheren Anschauung Platz gemacht, indem man den Wilden wenigstens die persönliche Freiheit und das Leben gewährleistet. Das Eigentum der Wilden ist ja, wie schon oben gesagt, auch heute noch immer der Gegenstand der unglaublichsten Spekulationen und Übervorteilungen, und man deckt jetzt die betrügerischen Manipulationen, durch die die Eingeborenen oft systematisch ausgeraubt werden, mit dem Worte „Zivilisation".[18]) Jedoch darf man in der Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechte der Eingeborenen nicht so weit gehen,

[17]) vgl. die eingehenden Erörterungen über diesen Punkt bei Jèze a. a. O. S. 90ff.

[18]) s. die Ausführungen Salomons a. a. O. S. 193—208, der überhaupt einen einigermaßen wichtigen Fortschritt gegenüber der früheren Zeit leugnet. Hierin geht Salomon wohl etwas weit. Denn, um nur ein Beispiel anzuführen, hat die gesetzliche Regelung, die das Deutsche Reich den Rechtsverhältnissen der Eingeborenen in seinen Schutzgebieten hat zuteil werden lassen, dieselben wirksam geschützt und namentlich auch das private Eigentumsrecht der Wilden an Grund und Boden anerkannt (vgl. hierüber namentlich Gareis, Kolonialr. S. 37). Und die für das Völkerrecht bedeutsamste Regelung hat in befriedigender Weise die Frage nach dem Recht der Wilden erhalten in Art. 6 u. 9 der Kongoakte (Näheres darüber s. im letzten Teil).

auf Grund dieser Menschenrechte eine Okkupation überhaupt auszuschließen, eine Anschauung, die mehr utopistisch als idealistisch ist und der notwendigen Entwicklung der Staaten nicht genügend Rechnung trägt.

Dies über die nicht abzustreitende Objektsqualität der von unzivilisierten Völkern bewohnten Länder. Dagegen ist die Objektsqualität der Gebiete halbzivilisierter Völker entschieden zu verneinen. Dadurch gewinnt man auch wieder den Anschluß an die Theorie, welche überhaupt Okkupation bewohnten Gebietes für unzulässig hält. Denn ihre Vertreter operieren teilweise schon mit Gegengründen, die nur für halbzivilisierte Völker zutreffen, und sind in bezug auf diese auch vollauf im Recht. Der Hauptgrund, weswegen die Objektsqualität dieser halbzivilisierten Staatengebilde verneint werden muß, liegt eben in der Gebietshoheit, die von ihren Oberhäuptern im Bewußtsein derselben und gleichzeitig im wesentlichen nach den für die heutige Auffassung der Gebietshoheit geltenden Gesichtspunkten ausgeübt wird. Für den Erwerb dieser Landstriche kann daher auch nicht die eigentliche Okkupation in unserem, dem völkerrechtlichen Sinne in Frage kommen, sondern es müssen hier Rechtsgrundsätze eintreten, die eine Übertragung von Hoheitsrechten regeln. Und als einziger Rechtsgrund in dieser Hinsicht existiert, wenigstens für friedliche Übertragung, nur die Abtretung durch Vertrag. Diese Abtretung durch Vertrag hat, wenn sie durchaus freiwillig erfolgt, als Zession nichts mit der völkerrechtlichen Okkupation zu tun. Freiwillig kann eine solche Abtretung etwa deswegen erfolgen, weil sich der Zedent vielleicht von der Verbindung mit dem Zessionar Vorteile verspricht. Bei weitem häufiger wird aber die Abtretung erzwungen sein. Dann liegt keine reine Zession, aber auch keine völkerrechtliche Okkupation vor, sondern diese erzwungene Abtretung ist ein Gewaltakt, der zu dem Völkerrecht in keiner Beziehung steht. Anders dagegen, wenn der Zessionar mit einem bellum iustum gegen den Zedenten hätte vorgehen können.[19]) Alsdann läge,

[19]) Dieser Fall wird allerdings nach heutigem Völkerrecht, welches nicht mehr zwischen bellum iustum und iniustum unterscheidet, nach welchem vielmehr beide dieselben rechtlichen Wirkungen haben, auszuscheiden sein.

wenn auch die eigentliche debellatio nicht erfolgt wäre, doch eine angedrohte debellatio vor, die in dem Falle des bellum iustum rechtmäßig wäre. Die auf Grund dieser rechtmäßig angedrohten debellatio erzwungene Abtretung dürfte alsdann wieder ganz und gar unter den Begriff der Okkupation im völkerrechtlichen Sinne fallen. Ist dagegen die Androhung der debellatio nicht rechtmäßig, erfolgt also die Abtretung ohne Schuld des Zedenten gezwungen, so ist eine derartige Abtretung weder als Zession noch als völkerrechtliche Okkupation aufzufassen und stets als für das Völkerrecht ungültig zu erachten. Da diese Anschauung auch in der neueren Zeit berücksichtigt wird und eine Zession wegen der Gesamtheit der Hoheitsrechte, die übertragen werden, nicht mehr so leichtsinnig als früher von den eingeborenen Gewalthabern erfolgt, sind die Mächte auf einen Ausweg gekommen, der ihnen ein bequemeres Mittel, zum Ziele zu gelangen, verspricht. Sie lassen sich nicht sämtliche Hoheitsrechte, sondern nur einige übertragen, stellen das Land unter ihren Schutz und nennen das Ganze „Protektorat".[20]) Diese Protektoratsübernahme, die begrifflich die Koexistenz zweier Staaten voraussetzt, aber in der Staatenpraxis von Staaten auch gegenüber Nichtstaaten ausgeübt wird, unterscheidet sich von der Zession im wesentlichen tatsächlich nur dadurch, daß durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag nicht die Gesamtheit der Hoheitsrechte, sondern nur ein Teil derselben übertragen wird.[21]) Meistens wird der Oberstaat allmählich immer mehr Hoheitsrechte an sich reißen, bis das seinem Schutze unterstehende Gebiet gänzlich unter seine Gebietshoheit gebracht ist. Man könnte also diese Protektoratsübernahme eine sukzessive Zession

[20]) Es würde zu weit führen, den ungemein umstrittenen Charakter des Protektorats hier einer längeren Untersuchung zu unterziehen, und es sei daher hier nur auf das die Streitfragen beleuchtende Werk Heilborns: „Das völkerrechtliche Protektorat" hingewiesen.

[21]) Ausgeschlossen ist eine Protektoratsübernahme nach der hier vertretenen Ansicht über unzivilisierte Stämme, da diese, wie oben ausgeführt worden ist, Hoheitsrechte nicht übertragen können. Wenn trotzdem Staaten in der Praxis derartige Protektorate übernehmen, so tun sie es nur, um das weiter unten zu erörternde, für das Protektorat nicht erforderliche Prinzip der Effektivität zu umgehen.

nennen, die ein bei weitem bequemeres Mittel als die oben genannte Gesamtzession ist. Denn eine Protektoratsübernahme ist bei weitem leichter zu bewerkstelligen und gleichzeitig ist auch die Gefahr, in Streitigkeiten mit anderen Mächten zu geraten, nicht so naheliegend, als bei der Zession und der erzwungenen Abtretung, welche von den rivalisierenden Staaten meist Widersprüche und Reklamationen hervorrufen wird.

Zusammenfassend wird man also sagen können: das Gebiet halbzivilisierter Völker ist kein Objekt der eigentlichen Okkupation, sondern ein Erwerb desselben ist nur möglich durch Zession, d. h. freiwillige Abtretung mittels Vertrages. Im Falle des bellum iustum könnte auch erzwungene Abtretung durch Androhung der debellatio einen legitimen Erwerbsgrund des fraglichen Gebietes bilden. Liegt ein solches bellum iustum nicht vor, so sind die erzwungenen Verträge ungültig. Den Ausweg bildet in der Praxis die Übernahme eines Protektorates, welches meist auf sukzessivem Wege zur Übertragung sämtlicher Hoheitsrechte führt.

Ausgeschlossen erscheint naturgemäß die Objektsqualität eines anerkannten Staates. Aber auch sein Gebiet kann in einem Falle Gegenstand der völkerrechtlichen Okkupation werden, in dem der für den vorhergehenden Fall schon zutreffenden debellatio, deren enge Beziehung zur Okkupation Heimburger[22]) nachgewiesen hat. Alsdann ist bei einer völligen Vernichtung des feindlichen Staatsorganismus dessen Gebiet nicht nur machtlos, sondern eigentlich staatenlos, d. h. völkerrechtlich herrenlos.[23]) Dies aber nicht, wie Heimburger annimmt, unbeschränkt, d. h. jedem ersten Okkupanten zugänglich, sondern wohl nur für den Sieger, der in diesem Falle tatsächlich allerdings wohl immer der erste Okkupant sein wird.

Eine beschränkte Objektsqualität findet man ferner in den sogen. Interessensphären. Dies sind Landstriche, deren Okkupation durch Vertrag zweier oder mehrerer Staaten einem einzelnen

---

[22]) a. a. O. S. 127 ff.

[23]) Heimburger S. 128; s. auch Nys a. a. O. S. 55 über die debellation: „Le territoire est res nullius".

Staat vorbehalten wird. Diese Verträge, die ursprünglich ja nur die kontrahierenden Staaten binden,[24]) erlangen durch Notifikation und Anerkennung, die auch stillschweigend geschehen kann, aber auch gegenüber dritten Staaten völkerrechtliche Wirkung.

D. Der Okkupationsakt.

Gemäß der wechselvollen geschichtlichen Entwicklung des Gebietserwerbs durch Okkupation sind auch die Rechtsgrundsätze, nach denen eine Okkupation ausgeführt wurde, verschiedene gewesen. In der ersten der allgemein angeführten drei Perioden, die etwa bis ins 16. Jahrhundert reicht und die man mit Salomon[1]) „période des bulles“ nennen kann, war es das alleinige Recht der Päpste, das Entdeckungs- und Okkupationsprivileg zu verleihen. Der Papst betrachtete sich als Souverän des Erdkreises und infolgedessen als befugt, diese Souveränität durch Verleihung an andere zu übertragen. Diese Ansicht geht schon von Gregor VII. aus, nach welchem Gott die Päpste zu Herrschern der Königreiche dieser Welt eingesetzt und ihnen alle Fürstentümer unterstellt habe.[2]) Allmählich bildete sich überhaupt allgemein der auch von Heinrich VII. von England in seinen Patenten aufgestellte Satz aus, daß die christlichen Völker das alleinige Recht der Herrschaft über die Erde hätten und daß die Länder der nichtchristlichen oder heidnischen Völker ipso iure den christlichen Nationen gehörten.

Wichtig für den eigentlichen Okkupationsakt ist aber erst die nächste Periode geworden, in welcher lediglich die Entdeckung den Rechtsgrund für Okkupationen bildete.

Diese Entdeckungstheorie führte bei der damals schon großen Konkurrenz der Kolonisationsländer notwendig zur fiktiven Okkupation. Die Staaten übertrugen das Entdeckungs- und Okkupationsrecht an ihre Seefahrer, die es durch Aufstellen von

---

[24]) s. Heilborn, Enzykl. S. 1017 und Liszt a. a. O. S. 83.

[1]) a. a. O. S. 29.

[2]) s. Bonfils a. a. O. S. 286.

allerhand Symbolen in den entdeckten Ländern wirksam ausübten. Salomon[3]) führt sogar an, daß das bloße „Land in Sicht", welches dem Auge des Schiffskapitäns noch gar nicht bestimmte Konturen zeigte, schon als Okkupation angesehen wurde und anderen Staaten die Berechtigung zur Landnahme entzog. Daß diese Entdeckungstheorie nicht lange ihre Wirksamkeit bewahrte, findet seine Erklärung schon darin, daß, was die juristische Seite betrifft, die Entdeckung unerheblich erscheint und außerdem, wie Holtzendorff[4]) richtig anführt, die Berufung auf dieselbe tatsächlich unzweckmäßig ist, da Streitigkeiten über Prioritätsrechte bei Entdeckungen beinahe niemals entschieden werden könnten.[5])

Als Gegenstück zu dieser fiktiven Okkupation bildete sich allmählich der Grundsatz der Effektivität heraus, der sich schon in der 2. Periode hin und wieder zeigt, seine eigentliche Ausbildung aber erst im 19. Jahrhundert erfahren hat. Er besagt, daß nur die Okkupation legitim ist, die effektiv, d. h. im Gegensatz zur fiktiven wirklich und tatsächlich bestehend ist. Dieser Grundsatz hat sich in der neuesten Zeit alleinige Geltung verschafft. Die Frage aber, welche Handlungen denn nun nötig sind, um eine Okkupation zu einer effektiven zu machen,[6]) ist sehr verschieden beantwortet worden und wohl auch in bestimmter theoretischer Form überhaupt nicht zu beantworten. Lentner[7]) unterscheidet je nach dem Zwecke der Okkupation verschiedene Handlungen, welche die Okkupation zu einer effektiven machen. Gegen eine solche Feststellung der Effektivität nach dem Zwecke der Okkupationshandlung wendet sich Holtzendorff,[8]) indem er mit Recht darauf hinweist, daß, da diese Zwecke eben sehr verschiedene und dem rein nationalen

---

[3]) a. a. O. S. 30.

[4]) a. a. O. S. 261.

[5]) vgl. über das Entdeckungsrecht namentlich auch Westlake a. a. O. S. 254ff. Eine Spur der alten Entdeckungstheorie findet sich noch bei Phillimore a. a. O. S. 269.

[6]) So Holtzendorff a. a. O. S. 259.

[7]) a. a. O. S. 34ff.

[8]) a. a. O. S. 261.

Interesse entspringende sind, die Handlungen, welche sich auf sie beziehen, wiederum nur Unklarheit in den internationalen Begriff der Effektivität hineinbringen müßten. Adam stellt den Begriff der Effektivität dahin fest, daß er „mit Handlungen identisch ist, welche den Beginn der dauernden Ausübung der Staatsgewalt über das okkupierte Gebiet bekunden". Entgegen der Stengelschen Ansicht, daß dazu die Einsetzung staatlicher Behörden nötig sei, hält er auch die allgemeinsten Akte staatlicher Verwaltungstätigkeit für ausreichend. Dies dürfte denn doch wohl etwas zu weit gehen, und mit Recht stellt Böhme an Adam die Frage, ob ihm wohl schon die Einsetzung „eines" Beamten für einen Bezirk genüge, der viel größer als das Deutsche Reich sei.

Für die allgemeine Formulierung wird sich wohl die Holtzendorffsche Ansicht[9]) am besten eignen, nach welcher „jede Besitzergreifungshandlung genügt, die in irgendwelcher Richtung den Herrschaftswillen des Okkupanten mit Sicherheit erkennen läßt". Allerdings gibt auch er zu, daß die bereits begonnene Okkupationshandlung dritten Staaten gegenüber genügt, so daß ein Eingriff eines Dritten als völkerrechtlich ungerechtfertigt erscheint.

Die moderne Praxis hat, wie Adam bemerkt, durch völkerrechtliche Courtoisie veranlaßt, auch solche Beginnhandlungen als genügend angesehen, und so bildete sich allmählich als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht für den äußeren Akt der Okkupation das Hissen der Flagge aus.[10])

Völkerrechtliches Vertragsrecht ist der Grundsatz der Effektivität und mit ihm auch gewisse Formen, die für die Effektivität maßgebend sind, geworden durch die Art. 34 u. 35 der Generalakte der Berliner Konferenz v. 26. 2. 1885. Zwar beziehen sich die daselbst vertraglich abgegebenen Erklärungen nur auf afrikanisches Gebiet, und zwar dort auch nur wieder auf „neue" Gebietserwerbungen an den „Küsten". Daher kann man nicht so weit gehen, zu sagen, daß durch die Berliner

---

[9]) a. a. O. S. 262.

[10]) vgl. hierüber die Schrift von Selosse über die Karolinenaffäre.

Konferenz ein positives allgemeines völkerrechtliches Okkupationsrecht geschaffen worden wäre, aber trotzdem ist sie von der größten Bedeutung durch die feierliche Form, in welcher die große Anzahl der beteiligten Staaten ihre allgemeine Rechtsüberzeugung niederlegte.

Mit dem Grundsatz der Effektivität, auf welchen noch weiter unten zurückzukommen sein wird, ist nunmehr verbunden das bisher neue Prinzip der Publizität. Nach ihm wird die Notifikation einer erfolgten Okkupation an die anderen Mächte erfordert, und zwar gehört sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Okkupationsaktes. Über die Art, wie die Notifikation zu erfolgen hat, ist nichts gesagt worden. Dem okkupierenden Staate steht es frei, eine offizielle Form der Notifikation zu wählen. Der Inhalt der Erklärung ist gleichfalls nicht bestimmt worden, er ergibt sich wohl aber aus dem Schlusse des Art. 34, wo der Zweck der Notifikation dahin formuliert wird, „die übrigen Signatarmächte in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen". Der Inhalt wird daher möglichst genau sein müssen, die Mitteilung wird den Rechtsgrund der Okkupation, die Versicherung der Effektivität, die Größe und Grenzen des Landes enthalten müssen, um die Okkupation nicht allzuvielen „Reklamationen" auszusetzen.

Eine Erwiderung der Notifikation seitens der benachrichtigten Mächte ist nicht vorgesehen worden. Zwar fand sich im Entwurf des Art. 34 die Alternative für die Mächte vor, entweder zu reklamieren oder anzuerkennen, aber in der angenommenen Fassung des Art. 34 hat man die Anerkennung gestrichen, weil „einstimmige Anerkennung eine Voraussetzung für den Rechtsbestand der Okkupation nicht bilden sollte".[11]) Gleichfalls sind hinsichtlich der Frage nach der Zeit, in welcher die Notifikation nach der Okkupationshandlung erfolgen müsse, keine bestimmten Fristen festgesetzt worden. Der Art. 34 läßt eine zweifache Deutung zu, denn daß Notifikation und Okkupationshandlungen gleichzeitig vorgenommen werden können, ist nicht möglich, also kann die Notifikation früher oder auch später erfolgen. Mit Sicher-

[11]) Adam a. a. O. S. 270.

heit kann man allerdings aus der Fassung des Artikels entnehmen, daß kein langer Zeitraum zwischen den beiden Handlungen liegen darf. Die sonstige Zeitlage der Notifikation dürfte sich nicht, wie Adam[12]) meint, auf den Unterschied zwischen Protektorat einerseits und Okkupation andererseits hinausspielen, sondern wird auch bei der Okkupation verschieden sein.

Handelt es sich um ein bestimmtes Mandat oder überhaupt um eine solche Okkupationshandlung, von welcher der Staat schon vorher Kenntnis hatte, so wird die antizipierte Notifikation am Platze sein, in anderen Fällen die nachfolgende. Unrichtig ist es, wenn Bonfils[13]) eine vorausgehende Notifikation für nicht angebracht hält, da durch dieselbe Scheinokkupationen begünstigt würden. Denn aus der Fassung des Art. 35 geht zur Genüge hervor, daß eine fiktive Okkupation nach dieser Richtung hin ausgeschlossen ist. Dagegen hat in einer anderen Richtung politische Klugheit doch noch eine Klausel in die Deklaration hineingebracht, die der fiktiven Okkupation unter einem anderen Namen wieder einen Platz im internationalen Recht verschafft hat.[14])

Als zweites Erfordernis ist, wie bereits oben gesagt, die Effektivität nunmehr endgültig anerkannt worden.

Die Vorschriften darüber sind in dem Art. 35 enthalten, der zur Effektivität fordert „das Vorhandensein einer Obrigkeit, die hinreicht, um erworbene Rechte zu schützen". Leider lassen sich aus dieser Fassung keine bestimmten Grundsätze herauslesen, die eine Okkupation zu einer effektiven machen können. Etwas weiter ging darin das Völkerrechtsinstitut in seiner Lausanner Deklaration. Dieses „projet de déclaration internationale relative aux occupations des territoires" stellt, indem es den Grundsatz der Notifikation beibehält, als wesentliche Bedingung für die Effektivität des Okkupationsaktes die Inbesitznahme eines begrenzten Gebietes im Namen der Regierung fest und macht gleichzeitig diese Inbesitznahme von bestimmten Erforder-

---

[12]) a. a. O. S. 271.
[13]) a. a. O. S. 297.
[14]) s. unten S. 36.

nissen abhängig. Besonders wichtig aber ist der zweite Artikel der Deklaration, welcher die Notwendigkeit der Effektivität auch auf das Protektorat überträgt. Damit ist eine leider nur theoretische Berichtigung der Berliner Generalakte erfolgt, welche das Prinzip der Effektivität nur für die Besitzergreifung aufstellte, dagegen die Protektoratsübernahme nur an die Notifikation knüpfte. Tatsache ist, daß, da die Protektorate die verschiedenste Gestalt annehmen können und daher auch der Okkupation sehr nahe kommen können, den Vertragsmächten ein leichtes Mittel an die Hand gegeben ist, die Effektivität zu umgehen und eine fiktive Okkupation einfach Protektorat zu nennen.

Juristisch betrachtet stellt das Protektorat einen beinahe „unkonstruierbaren" Begriff dar;[15]) nach Heilborn[16]) kennt der Sprachgebrauch der Staatspraxis überhaupt nur ein Protektorat, begreift aber darunter „eine Fülle von Verhältnissen, welche mit dem im vorhergehenden Abschnitt erläuterten völkerrechtlichen (es ist das eigentliche Protektorat, also ein Schutzvertrag eines Staates mit einem Staate gemeint) nicht identifiziert werden dürfen". Dies ist vollauf richtig; jedoch hindert die auf politischer Klugheit beruhende Praxis der Staaten die Theorie nicht, für die Abarten des Protektorates ihrerseits getrennte Ausdrücke anzunehmen, man kann also mit Rivier (§ 8) drei Arten von Protektoraten konstruieren, von denen heute nur noch das rein völkerrechtliche (zwischen zwei Staaten) und das koloniale Protektorat in Betracht kommen. Dieses koloniale Protektorat ist aber nicht, wie allgemein angenommen wird, jedes Protektorat, welches zum Zwecke der Kolonisation oder Okkupation mit Nichtstaaten vereinbart wird, sondern kann, da es einen Vertrag voraussetzt, nur mit den oben erwähnten staatlichen Gebilden vereinbart werden, die zwar nicht Staaten sind, aber doch Merkmale einer Gebietshoheit im heutigen Sinne aufzuweisen haben. Ein Widerspruch wäre es also für die Theorie nach der hier vertretenen Ansicht von der Verpflichtungsfähig-

---

[15]) s. Adam a. a. O. S. 276.
[16]) Prot. S. 58.

keit der Eingeborenen, ein Protektorat, und wäre es auch nur ein koloniales, bei gänzlich unzivilisierten Völkern anzunehmen.

Den in der Praxis einheitlichen Namen des Protektorates hat nun aber politische Klugheit benutzt, um in Wahrheit die fiktive Okkupation wieder einzuführen, dadurch, daß nun die Mächte auch mit ganz unzivilisierten Völkern Protektoratsverträge schlossen. Daß dies überhaupt geschehen konnte und kann, liegt an der unglücklichen Fassung der Kongoakte; aber man ginge entschieden zu weit, wollte man aus der in der Praxis durch diese Umgehung erfolgenden Konkurrenz von reiner Okkupation und Protektoratsübernahme ein Wahlrecht der Mächte herleiten. Maßgebend muß unter allen Umständen sein, daß das Protektorat die reine Okkupation und die reine Okkupation das Protektorat ausschließt.

Zusammenfassend kann man also über die Konkurrenz von Okkupation und Protektoratsübernahme sagen, daß der Akt der Okkupation ebenso wie das Protektorat sich nach dem Objekt richtet. Ist das Objekt ein unzivilisiertes Volk, so ist Protektoratsübernahme, wenigstens in der Theorie, unangebracht und Okkupation am Platze, hat man es dagegen mit einem schon staatliche Merkmale aufweisenden politischen Gemeinwesen zu tun, so kann nicht Okkupation, sondern höchstens eine Protektoratsübernahme nach den in der Kongoakte festgelegten Grundsätzen erfolgen.

E. Die Wirkungen der Okkupation.

Der Gebietserwerb stellt sich in seinen Wirkungen als ein Gebietshoheitserwerb dar, oder, wie Adam[1]) kurz und klar sagt: „Der Okkupant erwirbt durch einen völkerrechtlich unanfechtbaren Okkupationsakt die Staatsgewalt über das in Besitz genommene Land".

Man mag aber diese Gebietshoheit als Schutzgewalt, als Staatsgewalt oder als Unterbegriff der Souveränität betrachten,

[1]) a. a. O. S. 281.

immer wird man darauf zurückkommen müssen, daß die Frage nach dem Umfang und der Ausübung eben dieser Gebietshoheit eine Frage des Kolonialstaatsrechts ist und als solche der Betrachtung von völkerrechtlicher Seite aus entzogen ist. Den Beweis, daß eine strikte, auf völkerrechtlichen Grundsätzen aufgebaute Feststellung der Gebietshoheit unmöglich ist, findet man in der ganz verschiedenen Stellung der als Präzedenzfälle anzusehenden okkupierten Länder. Selbst wenn das überhaupt außerhalb dieser Betrachtung stehende Protektorat nicht berücksichtigt wird, kann man fast bei jedem Okkupationslande eine andere Art der durch den okkupierenden Staat ausgeübten Gebietshoheit wahrnehmen. Insofern ist also die Frage nach den Wirkungen eine rein staatsrechtliche, die nur in einzelnen, darum allerdings nicht weniger wichtigen Punkten ins Völkerrecht hinüberspielt.

Für die Praxis des Völkerrechts wichtig ist nämlich zunächst der Beginn eben dieses Gebietshoheitserwerbes in seiner Wirkung nach außen hin. Man wird mit der herrschenden Meinung[2]) wohl hier annehmen müssen, daß der Zeitpunkt der Notifikation für die Wirkung der Okkupation dritten Staaten gegenüber maßgebend ist. Hierbei ist nur ein Punkt streitig. Wie oben gesagt, ist die Notifikation zwar ein wünschenswerter, aber keineswegs ein allgemein vorgeschriebener notwendiger Bestandteil für jede Okkupation. Die in anderen als den in der Berliner Akte bezeichneten Ländern vorgenommenen Okkupationsakte bedürfen derselben also nicht. Sollen nun deshalb einem Staat, der eine Okkupation effektiv an einem nicht zu dem numerus clausus der Berliner Akte gehörenden Lande vorgenommen hat, bei Unterlassung der Notifikation der Eintritt der Wirkungen nach außen hin versagt sein, da er doch formell nicht verpflichtet ist, die Okkupation den anderen Staaten bekannt zu geben? Zum mindesten müssen die Autoren, die auf dem Standpunkt der sonst durchaus zu billigenden Präventionstheorie stehen, sowie überhaupt diejenigen, welche das Interesse des okkupierenden Staates in den Vordergrund stellen, diese Frage verneinen. Zu

---

[2]) s. Jèze a. a. O. S. 303 und Salomon a. a. O. S. 344.

bejahen aber ist sie im Interesse der Allgemeinheit und der völkerrechtlichen Ordnung.[3])

Gegenüber den Eingeborenen stellt Salomon[4]) den Termin, der in Frage steht, auf den Tag des eigentlichen Okkupationsaktes fest. Bedenklich erscheint nur eines bei diesem an und für sich ganz folgerichtigen Schlusse, wenn man zugleich den Notifikationstermin in Betracht zieht: die Eingeborenen sind in der wohl immer notwendigen Zwischenzeit Untertanen des okkupierenden Staates ihm gegenüber, aber nicht den anderen Staaten gegenüber, ein Zwitterzustand, der die Kehrseite des im allgemein völkerrechtlichen Interesse geschaffenen Notifikationstermines für den völkerrechtlichen Beginn des Erwerbs der Gebietshoheit darstellt.

Was nun die einzelnen Wirkungen der Okkupation für einen Staat betrifft, so unterscheidet Jèze zwei Gesichtspunkte, unter welche sich dieselben bringen lassen. Es entstehen nämlich einmal Rechte, andererseits Verpflichtungen des okkupierenden Staates.

Das unmittelbar aus der Okkupation erwachsende Recht ist die Souveränität, ein Begriff, dessen Deutung, wie gesagt, zu den umstrittensten Fragen der staatsrechtlichen Literatur gehört. Für den vorliegenden, dem Völkerrechte angehörenden Fall können wir die Souveränität als den Inbegriff derjenigen Gebietshoheitsrechte auffassen, welche der okkupierende Staat dem eigenen Lande gegenüber auszuüben befugt ist. Eine derartig allgemeine und gleichzeitig relative Auffassung der Souveränität erscheint deswegen geboten, weil es feststeht, daß die Souveränität keineswegs in allen der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten die gleiche ist. Gewisse Attribute, die den Begriff der Souveränität präzisieren können, werden ja stets wiederkehren. Andererseits werden sich aber bei verschiedenen Staaten Merkmale feststellen lassen, die von der im Staatsrecht der einzelnen Völker und vornehmlich in dem von den deutschen

[3]) s. Jèze a. a. O. S. 304: „C'est cette date seule que les chancelleries doivent considérer, pour voir si le territoire qu'elles désirent acquérir est encore susceptible d'occupation".

[4]) a. a. O. S. 344.

Autoren naturgemäß hauptsächlich berücksichtigten deutschen Staatsrecht vertretenen Auffasung der Souveränität in wesentlichen Punkten abweichen.

So sind auch die Rechte des Staates, die sämtlich ihren Ursprung in der erlangten Souveränität haben, in bezug auf die Bewohner des okkupierten Landes nicht immer die gleichen. Mit ihrer Feststellung im speziellen hat sich also nicht das Völkerrecht, sondern ausschließlich das Kolonialstaatsrecht zu befassen. Das Völkerrecht tritt hier nur dann ein, wenn aus der Okkupation Beziehungen zu Angehörigen fremder Staaten erwachsen, wenn z. B. fremde Staatsangehörige in dem okkupierten Lande wohnen oder gar schon eine völkerrechtliche Vertretung eines fremden Staates darin existiert. Alsdann können Rechtsfolgen eintreten, deren Regelung dem Völkerrecht zusteht. Unterhält z. B. ein fremder Staat ein Konsulat in dem okkupierten Lande, so hören nach Jèze[5]) sämtliche Jurisdiktionsbefugnisse des fremden Konsuls mit der Okkupation auf. Provisorisch können sie zweckmäßig allerdings noch so lange bestehen bleiben, bis der okkupierende Staat selbst Justizbeamte eingesetzt hat.

Auch die Frage nach den Rechten des okkupierenden Staates in bezug auf das okkupierte Gebiet ist mehr noch als die vorige rein staatsrechtlicher Natur und für das Völkerrecht nur insofern von Bedeutung, als das okkupierte Gebiet für die anderen Staaten nun natürlich nicht mehr als völkerrechtlich herrenlos gilt. Eng mit diesem Punkt zusammen hängt aber ein anderer, der von ungleich größerer Wichtigkeit für das Völkerrecht ist. Es handelt sich dabei um die Wirkung der Okkupation auf benachbarte Gebiete oder bei teilweiser Okkupation um die Grenze der Gebietszone, die als mitokkupiert zu erachten ist.

Adam[6]) unterscheidet hierbei drei Theorien, die maßgebend für die Ausdehnung der Okkupation waren. Die Vertreter der ersten Theorie[7]) nahmen an, daß bei der Vornahme einer Okkupation sich dieselbe auch auf diejenigen benachbarten Teile er-

---

[5]) a. a. O. S. 308.
[6]) a. a. O. S. 282.
[7]) Phillimore S. 282ff.

strecke, welche mit dem eigentlichen Okkupationslande eine geographische Einheit bildeten (s. das Vorgehen Portugals am Kongo). Dieser Grundsatz, der an und für sich ja natürlich erscheint und darum Grund zur Berechtigung hätte, hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen, so daß er von der herrschenden Meinung verworfen worden ist.[8])

Mit dieser ersten Theorie verwandt ist die sogen. Kontiguitätstheorie, nach welcher das an das okkupierte Gebiet anstoßende Land als mitokkupiert zu betrachten ist. Die Unzulänglichkeit auch dieser Theorie haben treffend nachgewiesen Salomon (S. 323) und Adam (S. 283), indem sie mit Recht darauf hinweisen, daß dann das Unwesen der fiktiven Okkupation wieder mehr denn je überhandnehmen würde. Trotzdem stützen sich noch jetzt manche Staaten auf diese Theorie, wie in neuerer Zeit erst England, welches Deutschland gegenüber den Besitz der Küste Südwestafrikas auf Grund des Besitzes des England gehörenden Angrapequena und der Walfischbai kraft eigens zu dem Zwecke erfundenen „Pseudoprotektorats“ zu behaupten versuchte.

Demgegenüber ist in der neueren Zeit ein Grundsatz durchgedrungen, den Holtzendorff[9]) dahin formuliert, daß „kein Staat durch einen Okkupationsakt mehr Gebiet ergreifen kann, als er mit seinen effektiven Herrschaftsmitteln an Ort und Stelle ständig in Friedenszeiten zu regieren vermag“.[10])

Auf die Streitigkeiten, die aus dieser Theorie beim Zusammentreffen von zwei Okkupanten entstehen können, hat Adam[11]) zutreffend hingewiesen und hat gleichzeitig aus ihr den Ursprung der nächsten Theorie hergeleitet, nach welcher „eine Mittellinie zwischen beiden Gebieten der Okkupanten als Grenze zu gelten habe“. Diese auch von Ullmann (S. 199) als nicht weniger vag bezeichnete Theorie ist in der neueren Praxis der

---

[8]) vgl. den über diese Theorie wohl etwas zu schroff urteilenden Salomon S. 324; ferner Adam S. 282; Bonfils S. 295 und Holtzendorff S. 262.

[9]) a. a. O. S. 263.

[10]) s. auch Ullmann S. 198.

[11]) a. a. O. S. 283.

vertraglichen Abgrenzung von Interessensphären gewichen. Über das Wesen dieser zunächst nur eine Verpflichtung der Kontrahenten begründenden Verträge ist bereits weiter oben gesprochen worden (S. 30). Hier sei nur noch auf die Kehrseite dieser Verträge hingewiesen, die, wie Salomon[12]) richtig bemerkt, wie geschaffen dazu sind, „pour échapper aux préscriptions des articles 34 et 35 de l'Acte de Berlin et pour revenir par une voie détournée aux occupations fictives".

Was schließlich die völkerrechtlichen Pflichten des okkupierenden Staates gegenüber den Bewohnern des okkupierten Gebietes betrifft, so kann man sagen, daß ein Streit bezüglich ihrer im wesentlichen nicht herrscht. Teils sind diese Verpflichtungen positiv geregelt worden,[13]) teils entspringen sie auch der heutigen Rechtsanschauung, die allgemein die wichtigsten Rechtsgüter der Bewohner zu schützen bestrebt ist.

Aus der erschöpfenden Darstellung Jèzes, die sich auf 20 Seiten mit dieser Materie befaßt und die eine nochmalige Wiederholung, weil es sich um durchaus nicht streitige Punkte handelt, überflüssig erscheinen ließe, sei deshalb der Vollständigkeit halber nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen.

Die Pflichten des Okkupanten beziehen sich auf die materielle und auf die moralische Lage der Eingeborenen. Was die materielle Seite betrifft, so ist der Okkupant verpflichtet, das Leben und die Freiheit der Eingeborenen zu garantieren. Damit hängt naturgemäß die Verpflichtung zusammen, soviel wie möglich dem Sklavenhandel und überhaupt der Sklaverei entgegenzutreten. Der okkupierende Staat hat ferner, wie es auch im Art. 6 der Berliner Akte festgelegt ist, im allgemeinen für die Verbesserung der materiellen Existenzbedingungen der Eingeborenen Sorge zu tragen. Der einzige Punkt, der noch zu Streitfragen Anlaß gibt, ist die Frage, welches die Pflichten des Staates den Eingeborenen gegenüber nach der moralischen Seite hin sind, ob nämlich der Staat die religiöse Freiheit der Eingeborenen respektieren müsse. In der Berliner Konferenz ist

---

[12]) a. a. O. S. 254 u. 255.

[13]) s. den Art. 6 der Kongoakte.

auch diese Streitfrage dahin entschieden worden, daß die Gewissensfreiheit und religiöse Toleranz ausdrücklich garantiert sein sollen und daß ferner alle Einrichtungen und Unternehmungen geschützt werden sollten, die den Eingeborenen nützliche Zwecke verfolgten.

Gleichzeitig stellt die Kongoakte auch Verpflichtungen des okkupierenden Staates gegenüber den fremden Bewohnern des Gebietes fest, indem sie ausdrücklich gemeinnützlichen Unternehmungen ihren Schutz zusagt.

Mit dem für diese Abhandlung angenommenen Begriff der völkerrechtlichen Okkupation als dem Erwerb der Gebietshoheit hängt es zusammen, daß sich die Wirkungen der Okkupation niemals auf die privatrechtlichen Güter beziehen können. Sollen also solche in die Hand des Okkupanten übergehen, so bedarf es dazu immer eines Vertrages.

F. Schlußresultat.

Das Resultat der angestellten Untersuchungen ist dahin zusammenzufassen:

Der Gebietserwerb durch völkerrechtliche Okkupation ist ein Gebietshoheitserwerb durch ein völkerrechtliches Rechtssubjekt über ein der Gebietshoheit nicht unterworfenes Gebiet vermittels eines den völkerrechtlichen Erfordernissen entsprechenden einseitigen Willensaktes.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 5. Februar 1886 wurde ich, Johannes Alexis Walther Schulz, evang. Konfession und preußischer Staatsangehöriger, in Strehlen, Provinz Schlesien, als der Sohn des Justizrats und Notars Oskar Schulz geboren. Ich besuchte das Kgl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium meines Heimatsortes, welches ich Michaelis 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich darauf dem Studium der Rechte an den Universitäten Lausanne, Berlin und Breslau. Am 19. Dezember 1907 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung und wurde dem Amtsgericht Friedeberg a. Qu. zur Ausbildung als Referendar überwiesen. Am 21. Mai 1908 bestand ich das examen rigorosum. Vom 1. Oktober 1908 ab genügte ich meiner Militärpflicht beim 2. schlesischen Feldartillerieregiment Nr. 42, aus dem ich jedoch am 4. Januar 1909 als zeitig invalide wieder entlassen wurde. Seit 28. Januar 1909 bin ich am Landgericht Hirschberg beschäftigt.